

L I T E R A T U R

Buchbesprechungen*)

Il Controllo dell'impresa pubblica. Milano: Vita e Pensiero 1960. 321 S. (Pubblicazioni dell'Associazione Italiana di Scienze Politiche e Sociali. 4). 1700 L.

Diese Veröffentlichung enthält, sämtlich in italienischer Sprache, die Berichte an den Vierten Weltkongreß der Politischen Wissenschaften, der im Herbst 1958 in Rom stattgefunden hat. Ohne die Einleitung von Fr. Vito, aber mit dem Generalbericht aus derselben Feder sind es 19 Beiträge aus 13 Ländern. Sie geben insgesamt ein farbenreiches Bild, das sich dennoch auf die westliche Welt beschränkt und nur Finnland und Jugoslawien als Randgebiete einschließt. Lateinamerika ist nur durch Brasilien vertreten.

Nicht alle Berichte sind Landesberichte in dem Sinne, daß der Berichtersteller die Beaufsichtigung öffentlicher Unternehmungen in seiner Heimat geschildert hätte; einige behandeln das Thema allgemein oder nur die Vorfrage der Typen staatlicher Unternehmungen (H a s t a d). Es zeigt sich, wie weit das Thema gespannt ist: von den behördlich geführten technischen Diensten wie etwa der Post bis zu Minderheitsbeteiligungen in privatrechtlichen Unternehmen.

Zwei Hauptfragen sind in den Berichten behandelt: die rechtliche Struktur der öffentlichen Unternehmung und die verschiedenen Arten der Kontrolle. Nicht in allen Ländern gibt es besondere rechtliche Strukturen, und nicht überall gibt es einen einheitlichen Begriff der öffentlichen Unternehmung. In den angelsächsischen Ländern, aus denen Beiträge vorliegen, ist die *public corporation* entwickelt worden (Großbritannien, Kanada, Australien) und die analoge *government corporation* (USA), wobei in Kanada drei Unterarten vorkommen (S. 275).

Die Kontrollen sind meist eingeteilt in ministerielle, parlamentarische und unabhängige (durch Rechnungshöfe und ähnliche Einrichtungen). Der Einfluß der öffentlichen Hand ist auch verschieden und dient verschiedenen Zwecken. Im Bericht über Deutschland (G. v. E y n e r n) wird die Abwesenheit der politischen Tendenz und die rein wirtschaftliche Ausrichtung in der Gestion der Staatsbeteiligungen hervorgehoben. Allerdings kommen in dieser Betrachtung die Gemeindebetriebe etwas zu kurz, die sonst auch nur im Bericht über Belgien näher erwähnt

*) Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raums nach Ermessen der Redaktion.

sind. Auch die Auswirkungen des öffentlichen Einflusses werden verschieden bewertet und sind offenbar verschieden, wenn z. B. der Bericht über Brasilien auf die Beteiligung der politischen Klientel an den Stellen in den öffentlichen Unternehmen hinweist (S. 293), der über Australien im Gegenteil den Vorteil der *public corporation* darin sieht, daß die Führung und Besetzung den politischen Alltagseinflüssen entzogen sind (S. 299).

Am ausführlichsten sind die Berichte über Italien als dem Gastland des Kongresses (für Italien gibt es eine Textsammlung: *Codice delle partecipazioni e delle aziende patrimoniali dello Stato*. 1959/61). Viele teilen etwas über die wirtschaftliche Bedeutung der öffentlichen Unternehmen im Verhältnis der Gesamtwirtschaft mit; sie ist erheblich in Frankreich (überwiegend, trotz einer politisch liberalen Grundhaltung; vgl. S. 81 f.), Finnland (es sind Statistiken beigelegt, die u. a. die Entwicklung zu verschiedenen Zeitpunkten seit 1938 zeigen) und Australien. Ein Sonderfall ist Jugoslawien; zur Erklärung teilt der Berichtersteller mit, daß ohnehin 85% der Industrie als Eigentum von Feinden und Kollaborateuren dem Staat verfallen gewesen seien, so daß die eigentliche Verstaatlichung nur noch einen geringen Teil zu erfassen brauchte (S. 253). In den USA besteht wenig Neigung zur öffentlichen Unternehmung, außer im Kriege.

Einheitliche Folgerungen lassen sich aus den Berichten kaum ziehen, weder hinsichtlich der Politik gegenüber der Einrichtung, noch der Struktur, noch der Art der Kontrolle. Es scheint so, daß die öffentliche Unternehmung in Ländern, die als Siedlungsgebiet (Australien) oder wegen Kapitalarmut (Griechenland) unzureichend von der Privatinitiative entwickelt worden sind, eine bedeutendere Rolle spielt als in den älteren industrialisierten Staaten. Wenn es dort zu Ausbreitungen der öffentlichen Unternehmung gekommen ist, so offenbar mehr zum Zweck der Rationalisierung und der Erschließung neuer Energiequellen (Wasserkraft, Ölquellen).

Da der Ostblock und die neuen Staaten fehlen, kann für die letzteren – was interessant wäre – kein vergleichender Hinweis aus dieser Veröffentlichung extrahiert werden. Das ist aber nicht die Schuld der Veranstalter und Herausgeber, denen man im Gegenteil für das Gebotene schon großen Dank und Anerkennung schuldet.

M ü n c h

El Derecho internacional interpretado por la Corte Suprema de la Nación (1863–1956). Introd. por Raúl Rodríguez Araya. Rosario: Univ. Nac. del Litoral 1958. XLVII, 284 S. (Instituto de Derecho Internacional).

Es ist zu begrüßen, daß die gerichtliche und außergerichtliche Praxis der Staaten in völkerrechtlichen Fragen zunehmend in amtlichen, halbamtlichen oder privaten Veröffentlichungen, mit oder ohne amtlichen Auftrag, aus den betreffenden Staaten systematisch erfaßt und zugänglich gemacht wird. Diese eigenständigen Veröffentlichungen waren mitbestimmend für die Aufgabe des ursprünglichen Plans, auch fremde nationale Rechtsprechung in völkerrechtlichen Fragen in *Sectio A II* der *Fontes Iuris Gentium* aufzunehmen (vgl. die Besprechung *Fontes A II 2* und *3* in *ZaöRV* Bd. 21, S. 358 ff., 359).

Eine Begleiterscheinung ist freilich, daß die Darstellungsformen und -systeme stark voneinander abweichen und daß die Veröffentlichungen an den verschie-

densten literarischen Orten verstreut sind (der Übersicht periodischer Berichterstattungen über Gerichtspraxis in ZaöRV Bd. 20, S. 188 Anm. 2, für Frankreich, Italien, Schweiz, Großbritannien und USA wäre z. B. noch anzufügen für Indien: International Studies Vol. 1, S. 88 ff., 184 ff., 280 ff.; Vol. 2, S. 252 ff.; Vol. 3, S. 299 ff.; The Indian Year Book of International Affairs, Vol. 1, 1952, S. 269 ff.; Vol. 2, 1953, S. 351 ff.; Vol. 3, 1954, S. 386 ff.; Vol. 4, 1955, S. 331 ff.; Vol. 6, 1957, S. 294 ff.; Vol. 8, 1959, S. 250 ff.; Vol. 9–10, 1960/61, S. 149 ff.; für Israel der Bericht von Ruth Lapidot in Studies in Law, vgl. ZaöRV Bd. 20, S. 366; für Japan: The Japanese Annual of International Law seit 1957, ein Index mit Leitsätzen und alphabetischem Sachregister für Vol. 1–4, 1957–1960, in Vol. 5, 1961, S. 133–144). Zusammenfassende systematische Darstellungen in Reihenwerken nach Art der Fontes, Sectio A II, sind seltener, immerhin auch hier und dort, z. B. in Großbritannien und Japan, in Vorbereitung. Ein Beispiel für gerichtliche und außergerichtliche Praxis ist das achtbändige Werk von Hackworth: Digest of International Law (Washington 1940–1944), nebst Vorläufern und in Gang befindlicher Fortsetzung. Eine Erschließung der in Europa besonders schwer zugänglichen südamerikanischen höchstrichterlichen Praxis in völkerrechtlichen Fragen stößt auf besonderes Interesse, so der vorliegende Band über fast ein Jahrhundert argentinischer Rechtsprechung.

In seiner Einführung gibt Rodríguez Araya zunächst einen Überblick über verfassungsrechtliche Normen (seit 1853 mit Änderungen bis 1949) über Zuständigkeiten in auswärtigen, besonders in völkerrechtlichen Angelegenheiten, wobei auch bundesstaatliche Kompetenzverteilungen hervortreten, und zeigt darin auch den relativ engen Bereich möglicher Rechtsprechung auf diesen Gebieten. *Sedes materiae* sind die Artikel 100 und 101 der argentinischen Verfassung, deren Inhalt kurz erläutert wird. Sie begründen Zuständigkeiten speziell des Obersten Gerichtshofs, aber auch nachgeordneter Gerichte, *ratione materiae* in Fragen der Einhaltung zwischenstaatlicher Verträge durch Provinzen (Gliederstaaten), in Angelegenheiten des »Almirantazgo« (umschrieben in Gesetz 48 über Gerichtsbarkeit und Zuständigkeit der Bundesgerichte vom 14. 9. 1865, geändert durch Gesetz 13 998 vom 11. 10. 1950 und Dekret-Gesetz 1285 vom 4. 2. 1958, darunter Prisengerichtsbarkeit, Seeunfälle, Nationalität von Schiffen usw.) und der Seegerichtsbarkeit in Zivil- und Strafsachen über Akte auf hoher See, *ratione personae* zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Ausländer mit diplomatischem und konsularischem Status, im Rahmen des völkerrechtlich Zulässigen, sowie zwischen einer Provinz und einem ausländischen Staat oder einem Ausländer. Das Gesetz 48 erwähnt in Art. 21 (bei Aufführung der von argentinischen Gerichten anzuwendenden Rechtsnormen) u. a. die mit fremden Staaten geschlossenen Verträge sowie die Grundsätze des Völkerrechts und in Art. 24 die von der Corte Suprema de Justicia ausübende Prisengerichtsbarkeit. Art. 102 der Verfassung schließt die Tätigkeit örtlicher Gerichte grundsätzlich aus für außerhalb Argentiniens gegen das Völkerrecht verübte Delikte, überträgt aber dem Kongreß die Befugnis, durch Sondergesetz den Bereich abzugrenzen, innerhalb dessen im Interesse der Friedenserhaltung und der Wahrung der Hoheitsrechte der Nation die Gerichtsbarkeit ausgeübt werden

kann. In Ausübung dieser Befugnis, die sich auf die Verfolgung schwerer, gegen die Menschheit gerichteter individueller *delicta iuris gentium* zu beschränken habe, seien die Art. 214–225 des Código Penal ergangen. Während der Vertrag von Montevideo von 1889 über internationales Strafrecht, der die Strafverfolgung der vom Völkerrecht als Piraterie qualifizierten Delikte dem Staat überläßt, in dessen Gewalt sich der Täter befindet, von Argentinien ratifiziert wurde, sei dies nicht erfolgt bei dem Zusatzvertrag von 1940, der dem Staat, in dessen Gebiet die Piraterie verübt wurde, das Recht einräumt, Auslieferung des Täters zu verlangen.

Das Werk selbst, das auf Vorarbeiten von Mario Antelo in dessen unvollendet gebliebenem Repertorio de Jurisprudencia de la Suprema Corte de la Nación sobre Derecho de Gentes (1883–1940) aufbaut, gibt Entscheidungsleitsätze unter 54 alphabetisch geordneten Hauptstichwörtern (von *Accesión* bis *Tratados y convenciones*), die ihrerseits zweistufig, je ebenfalls alphabetisch, untergegliedert sind. Die Leitsätze (bzw. Querverweisungen) zu den Hauptstichwörtern sind durchlaufend beziffert, geben keinerlei Sachverhalt und sind meist sehr knapp gefaßt. Unter *Competencia* findet man nicht weniger als 362, unter *Extradición* 260 Ziffern. Die Untergliederungen nebst zugehörigen Fallziffern sind nach jedem Hauptstichwort vorangestellt. Unter *Actos de gobiernos* findet man I. *Actos del P.E. [= Poder Ejecutivo] que obligan al P.J. [= Poder Judicial]*, *Poderes de guerra* (1). *Reconocimiento de la calidad del cónsul* (2, 3); II. *Facultades del P.E.* Die zu II unter neun Unterstichwörtern erscheinenden 27 Leitsätze betreffen fast ausschließlich innerstaatliche Kompetenzfragen von höchstens ganz entfernter mittelbarer völkerrechtlicher Relevanz. Wie bei I findet man auch bei II das Unterstichwort *Poderes de guerra*, dazu als ersten Leitsatz (19): «Encontrándose una provincia en estado de guerra, sin que puedan funcionar los tribunales nacionales ni provinciales, el P.E. nacional puede ordenar y mantener en prisión a delinquentes». Offensichtlich handelt es sich nur um Staatsnotstand (*estado de guerra interno*); ein Auslandsbezug ist nicht erkennbar; von der Anwendung eines Völkerrechtssatzes kann also nicht die Rede sein. Gleiches läßt sich beim größeren Teil der Leitsätze sagen, mögen sie auch staatsrechtlich noch so aufschlußreich sein und ein höchst interessantes Gerippe argentinischer Staatsrechtsprinzipien besonders in Bezug auf Gewaltenteilung und bundesstaatliche Kompetenzabgrenzung erkennen lassen. Manchmal sind Staats- und Völkerrechtsprinzipien oder -regeln eigenartig verquickt. So heißt es unter III. *Límites de la competencia del P.E.*: (33) «El P.E. no puede basándose en principios abstractos de Derecho Internacional, con prescindencia de los tratados y leyes nacionales ultrapasar la jurisdicción que le confiere la Constitución». Man erfährt weder den Inhalt jener Völkerrechtsprinzipien, auf die sich die Exekutive berufen zu haben scheint, noch etwas über den Sachverhalt, was die Bedeutung des Leitsatzes erhellen könnte. Viele Leitsätze sind auch rein internationalprivat- oder -strafrechtlich, ohne jeden Bezug zum Völkerrecht, so besonders unter den Hauptstichworten *Ley applicable* oder *Derecho penal internacional*. «El derecho internacional» im Titel des Buches ist also in weitem Sinn zu verstehen.

Die unter *Nacionalidad* bzw. *Ciudadanía y naturalización* aufgeführten über 100 Fälle bringen interessante Praxis zum Staatsangehörigkeitsrecht, aber meist ohne

völkerrechtlichen Einschlag. Am relativ ergiebigsten sind die Leitsätze zur Auslegung einzelner Verträge, doch liegt der Schwerpunkt der Erwartung gegenüber einer solchen Sammlung auf Praxis zum allgemeinen Völkerrecht, und hier fragt man sich doch, worin der Satz der Einleitung «nuestra Suprema Corte ha contribuido con su doctrina a la formación del derecho internacional positivo» (S. XVII) eigentlich seine Realität finden soll. Freilich scheint es im wesentlichen an den Entscheidungen selbst zu liegen, die das spezifisch Völkerrechtliche ungenügend herausarbeiten.

Die Leistung der argentinischen Judikatur zum Völkerrecht hätte aber durch eine engere Auswahl, dafür breitere Wiedergabe der wirklich einschlägigen Entscheidungen einschließlich des Sachverhalts sicher an Evidenz und Verwertbarkeit gewonnen. Ebenso kann man über die Zweckmäßigkeit alphabetischer Anlage eines solchen für den internationalen Gebrauch bestimmten Werks verschiedener Meinung sein. In jedem Falle aber ist der gemachte Ansatz zu begrüßen, der unbedingt energisch weitergeführt und auch von anderen Staaten aufgenommen werden sollte und in der *Revista de Derecho Internacional y Ciencias Diplomáticas* (año 7 No. 13, 1958, S. 281 ff.; año 8 No. 15–16, 1959, S. 197 ff.; año 9 No. 17–18, 1960, S. 169 ff.) bereits eine Fortsetzung gefunden hat; auch diese könnte durch Berücksichtigung der oben gegebenen Anregungen gewinnen.

Strebel

Dokumente zur Deutschlandpolitik. Herausgegeben vom Bundesministerium für Gesamtdeutsche Fragen Bonn/Berlin. Reihe III: 5. Mai 1955 bis 9. November 1958. Band 1: 5. Mai bis 31. Dezember 1955. Bearbeitet von Ernst Deuerlein unter Mitwirkung von Hansjürgen Schierbaum. Frankfurt a. M., Berlin: Metzner 1961. LXXI, 883 S. 39.– DM.

Diese wichtige amtliche Veröffentlichung zur deutschen Frage, wie sie sich seit der Teilung Deutschlands stellt, bringt Materialien ausschließlich zum Problem der staatlichen Einheit Deutschlands, zur »Wiedervereinigung des gegen seinen Willen geteilten deutschen Volkes« (Vorbemerkungen S. VIII). Sie erscheint in vier Reihen mit insgesamt etwa 17 Bänden: I. 1941 bis 4. 6. 1945 (3–4 Bde.), II. 5. 6. 1945 bis 4. 5. 1955 (4–5 Bde.), III. 5. 5. 1955 bis 9. 11. 1958 (4–5 Bde.), IV. 10. 11. 1958 bis zur Gegenwart (4 Bde.), und zwar in der Reihenfolge III, II, I, IV, abzuschließen etwa 1963/64 (die Angaben in den Vorbemerkungen, im Prospekt und im Klappentext weichen zum Teil voneinander ab und werden als Vorhersagen ohnehin noch manchen Wandlungen unterliegen). Fragen der deutschen Nachkriegspolitik bzw. der Deutschlandpolitik fremder Staaten seit dem zweiten Weltkrieg, die nicht die Einheit (bzw. die Spaltung) Deutschlands betreffen, sind in die Materialsammlung nicht einbezogen. Diese strebt für ihren engeren thematischen Bereich in amtlichen Texten Vollständigkeit, in nicht amtlichen Beispielhaftigkeit an. Sie will, als wissenschaftlich angelegte Edition, die wesentlichen Materialien zur deutschen Frage wiedergeben: Verträge, Noten, Briefe, Erklärungen, Konferenzberichte, Communiqués, Reden, Interviews, Artikel und Kommentare, und zwar grundsätzlich deutsch, gegebenenfalls in (überprüfter) deutscher Übersetzung, wichtigere Dokumente auch im fremdsprachlichen Originaltext, eventuell auch in

mehreren Fremdsprachen, teilweise nur in Auszügen. Wiedergegeben werden nur Texte, die bereits anderswo veröffentlicht wurden; doch »werden zahlreiche Dokumente vor allem außerdeutscher Herkunft erstmals nach ihrer originären Vorlage ganz oder auszugsweise erschlossen« (Vorbemerkungen S. XII). Darin scheint der besondere Informationswert dieser Veröffentlichung zu liegen, da die gegnerischen Verlautbarungen bisher oft nur unzureichend zugänglich gemacht wurden. Die Abgrenzung des der Publikation zugrunde gelegten »weiten Begriffs« »diplomatische Schriftstücke« lehnt sich an die Definition von »diplomatische Korrespondenz« in Fontes B I 1, 1 (Makarov, Schmitz: Handbuch der diplomatischen Korrespondenz der europäischen Staaten 1856–1871, das Erscheinungsjahr ist in den Anmerkungen 18 und 25 zu den »Vorbemerkungen« beidemale irrtümlich mit 1922 statt 1932 angegeben), S. XXV an, und bei der Gestaltung der Texte haben sich die Bearbeiter an die Bemerkung von Viktor B r u n s gehalten: »Die Herstellung einer Materialsammlung erfordert die größtmögliche Objektivität« (a. a. O., S. IX). Grundsätzlich ist die amtliche Veröffentlichung amtlicher Texte, sonst, soweit erreichbar, die originäre Dokumentausfertigung als Druckvorlage benutzt. Die Bearbeiter haben von der Möglichkeit textkritischer Nachprüfungen durch Einsichtnahme in Akten des Auswärtigen Amts bzw. des Bundeskanzleramts weitgehend Gebrauch gemacht und damit ihre Dokumentenveröffentlichung über eine bloße Materialsammlung hinausgehoben, soweit die deutsche Bundesregierung Absenderin oder Empfängerin des Schriftstücks ist. Solche Dokumente sind, neben den ausgiebigen Fundstellen nachweisen, mit »Original« (unter Beifügung des Amtes) gekennzeichnet, so etwa der russische Text der sowjetischen Note vom 7. 6. 1955. Wiedergegeben ist stets nur der Text, ohne Datum, Anrede, Schlußformel, Unter- und Anschrift. Die entsprechenden Angaben sind den redaktionellen Überschriften zum Dokument zu entnehmen. Die Bearbeiter haben die Texte nicht kommentiert, aber mit Verweisen auf Literatur, Personen, Fundorte, Ereignisse und Wiedergabe von Texten versehen, dabei für die allgemeine Entwicklung vor allem auf die politischen Jahrbücher verwiesen. Die III. Reihe bringt die Dokumente chronologisch, macht aber in den linken Kolumnentiteln auf größere Sachzusammenhänge aufmerksam, während rechts das einzelne Dokument bezeichnet ist. Das vorangestellte Verzeichnis der im Band wiedergegebenen Dokumente gibt nicht nur deren Daten und Bezeichnungen, sondern auch je ein bis zu 15 Zeilen füllendes Resümee und ermöglicht so, auf 42 Seiten, einen Überblick über den Gang der Ereignisse.

Was den Inhalt des vorliegenden Bandes angeht, so erstreckt er sich von der Aufhebung des Besatzungsstatuts und Souveränenerklärung der Bundesrepublik am 5. 5. 1955 bis Ende 1955. In die Berichtszeit fällt die Konstituierende Sitzung des WEU-Rates (7. 5.), die Aufnahme der BRD in die NATO auf der 16. Tagung des NATO-Rats (9. 5.), der Warschauer Vertrag (14. 5.), der österreichische Staatsvertrag (15. 5.), die Sowjetnote mit Einladung des Bundeskanzlers nach Moskau und Vorschlag der Aufnahme diplomatischer Beziehungen (7. 6.) mit deutscher Antwort (30. 6.) und weiterem Notenwechsel (3., 12., 19. 8. usw.), die Jubiläumstagung der UN in San Francisco (Juni), das Verteidigungshilfeabkommen BRD-USA (30. 6.), Genfer Konferenz der Regierungschefs (18.–23. 7.; mit »Zeittafel«

und Dokumenten »Vor« und »Nach der Konferenz«, S. 135–277), die Konferenz BRD-UdSSR in Moskau (9.–14. 9., S. 302–351) mit Bundestagsdebatte (22.–23. 9., S. 382–407), Konferenz und Vertrag »DDR«-UdSSR in Moskau (17.–20. 9., S. 352–381), mit Erklärungen (26. 9., S. 408–435), 2. Teil der 7. Sitzung der Beratenden Versammlung des Europarates (14.–27. 10.), Genfer Außenministerkonferenz (27. 10.–16. 11., S. 483–740) mit Bundestagsdebatte (1.–2. 12., S. 741–778) und eine Reihe weiterer wichtiger Vorgänge. Beiseite gelassen sind grundsätzlich die in die Berichtszeit fallenden Verlautbarungen zur Abrüstungsfrage, auch soweit sie auf Deutschland bezogen sind, ferner die anderweit erfaßten Materialien über die Vertreibung der Deutschen aus Ost-Mitteleuropa, schließlich die *i n n e r e* Entwicklung in den Gebieten jenseits der Oder-Neiße-Linie und die Saarfrage, soweit sie deutsch-französische Angelegenheit wird, die mit der Frage des Besetzungsregimes in Mittel- und Ostdeutschland nicht parallel gesehen werden kann.

Neben einem Anhang mit bevölkerungs- und handelsstatistischen Angaben verdient das ungemein detaillierte Personen- und Sachregister (S. 801–883) Erwähnung, das zu Begriffen und Unterbegriffen grundsätzlich Dokumente mit kurzer Bezeichnung und Datum und nicht nur Seitenzahlen aufführt und so für sich allein schon orientierende Materialübersichten zu jeder Sachfrage gibt. (Ein Generalregister, das sich über kurz oder lang als notwendig erweisen wird, dürfte in gleicher Ausführung einen Band wie den vorliegenden beanspruchen.) So erfüllt diese Veröffentlichung gleichzeitig die Erfordernisse eines amtlichen und eines wissenschaftlichen Dokumentarwerks großen Stils wie auch die gemeinverständlicher Information. Das plötzliche Aufflackern der Deutschlandfrage in irgend einem Punkt, wie es seit Jahren an der Tagesordnung ist, macht es für jeden verantwortungsbewußten Politiker und Journalisten unerlässlich, das einschlägige Urkundenmaterial sofort in zuverlässiger Form griffbereit zu haben. Da eine Lösung der Deutschlandfrage vorerst nicht abzusehen ist, steht zu befürchten, daß dieses Dokumentarwerk seine immer neue Aktualität noch lange nicht einbüßen und noch lange nicht zu einem nur historischen Nachschlagewerk werden wird. Dem Juristen, auch dem ausländischen, bietet es die zur Urteilsbildung notwendigen Fakten.

Strebel

Etter, Kurt Herbert: Vom Einfluß des Souveränitätsgedankens auf das Internationale Privatrecht. Zürich: Polygraphischer Verlag, 1959. XXV, 221 S. (Zürcher Studien zum Internationalen Recht, Nr. 27). 17 sfr.

Zu der angezeigten Züricher Dissertation ist folgendes zu sagen. Es wäre durchaus zu begrüßen, wenn Verf. seine Arbeit einer gründlichen Untersuchung der Kontaktpunkte zwischen dem Völkerrecht und dem internationalen Privatrecht widmen würde (das 5. Kapitel, betitelt »Völkerrecht und internationales Privatrecht«, bietet keinen Ersatz für eine solche Untersuchung). Der Verf. hat aber den Schwerpunkt seiner Dissertation auf den Einfluß des Souveränitätsgedankens auf das internationale Privatrecht gelegt (das 4. Kapitel trägt die gleiche Überschrift wie das gesamte Werk), ohne dabei auch nur mit einem Wort zu erwähnen, daß in der modernen Doktrin des internationalen Privatrechts der Souveränitätsgedanke

überhaupt keine Rolle spielt, was sehr zu begrüßen ist. Der Verf. geht von der These aus (S. 77), daß das Kollisionsrecht unserer Tage nichts anderes als das Produkt verschiedener geschichtlicher Strömungen sei (also auch der niederländischen Statutentheorie des XVII. Jahrhunderts, in der die Souveränität erstmals im IPR auftaucht): es stehe daher nichts im Wege, den Einfluß des Souveränitätsgedankens auf das heutige internationale Privatrecht als bestehend anzunehmen. Die weiteren Ausführungen über den Begriff des internationalen Privatrechts (S. 77 ff.), über die Kompetenz zur Schaffung von Privatrechtsnormen als Souveränitätsrecht (S. 80 ff.), über die Natur des internationalen Privatrechts (S. 88 ff.), haben aber den Unterzeichneten nicht überzeugt, daß dies der Fall ist: Wenn dann der Verf. dem Kapitel über Völkerrecht und internationales Privatrecht (S. 103 ff.) weitere Ausführungen über die Funktion der Kollisionsnorm, über die Qualifikation, den *renvoi* und den *ordre public* anschließt, so gewinnt der Leser den Eindruck, daß alle diese Probleme mehr vom Standpunkt des Einflusses allgemeiner völkerrechtlicher Konstruktionen auf das Kollisionsrecht, als des Einflusses des Souveränitätsgedankens behandelt werden. Es ist nicht immer leicht, dem Leitfaden der Darstellung des Verf. zu folgen. Wenn aber die zusammenfassenden Schlußfolgerungen der ganzen Arbeit auf S. 220 folgendermaßen formuliert werden: »Der Einfluß des Souveränitätsgedankens auf das Internationale Privatrecht kann nicht ohne eine Berücksichtigung auch der politischen Faktoren erfaßt werden«; und »das Internationale Privatrecht könnte Völkerrecht sein, wenn dem nicht der Souveränitätsgedanke des klassischen Völkerrechts entgegen stehen würde«, so entstehen unwillkürlich gewisse Zweifel, ob dieses Ergebnis dem Aufwand an Zeit und Mühe, den die Arbeit gekostet hat, entspricht.

M a k a r o v

Feinberg, Nathan: The Legality of a "State of War" after the Cessation of Hostilities. Under the Charter of the United Nations and the Covenant of the League of Nations. Jerusalem: The Hebrew University 1961. 86 S.

Seit der Beendigung der Feindseligkeiten zwischen Israel und den arabischen Staaten durch das Waffenstillstandsabkommen von 1949 verweigert Ägypten (bzw. die VAR) noch immer israelischen Schiffen sowie aus Israel kommenden oder für Israel bestimmten Waren die Durchfahrt durch den Suez-Kanal, wobei es sich auf die Fortdauer des »Kriegszustandes« mit Israel beruft. In seiner Abhandlung unternimmt es der Verf., nachzuweisen, daß das in der UN-Charter niedergelegte positive Völkerrecht – im Gegensatz zum herkömmlichen Völkerrecht – für die Annahme eines »Kriegszustandes« nach dem Ende aller Kampfhandlungen keinen Raum mehr läßt. Auch ein *status mixtus* zwischen Krieg und Frieden, den es zwar für eine soziologische Betrachtung gebe, könne danach formalrechtlich nicht anerkannt werden.

Feinberg schildert die Behandlung der Suez-Kanal-Frage durch den UN-Sicherheitsrat, der eine Stellungnahme zu dieser Rechtsfrage vermieden hat, und stellt sie der Haltung des Völkerbundsrats gegenüber, der sich im polnisch-litauischen Konflikt 1927 für die Unvereinbarkeit eines »Kriegszustandes« mit der Völkerbundssatzung ausgesprochen hatte, obwohl dies nach der damaligen Rechtslage

erheblich zweifelhafter war. Feinberg sieht hier mit Recht ein Symptom für die wachsende Tendenz der UN, politische Lösungen zu suchen, ohne den rechtlichen Aspekten hinreichende Beachtung zu schenken, anders als der Völkerbund, für den es noch "was a burning desire not only to preserve world peace, but also to elevate the respect for the principles of international law to a position of supremacy".

Es ist zu begrüßen, daß der Verf. diese Schrift, die seinen in hebräischer Sprache verfaßten Beitrag zu der von der Rechtsfakultät der Hebräischen Universität Jerusalem herausgegebenen Gedächtnisschrift für Sir Hersch Lauterpacht wiedergibt, durch die englische Übersetzung einem größeren Leserkreis zugänglich gemacht hat.

U l s h ö f e r

Handbuch des internationalen Flüchtlingsrechts. Herausgegeben von Walter Schätzel und Theodor Veiter. Im Auftrag des Komitees für Rechtsfragen. Wien, Stuttgart: Braumüller (1960). VIII, 372 S. (Abh. zu Flüchtlingsfragen der Fürst Franz Josef von Liechtenstein-Stiftung. Vaduz. Bd. 1). 44 DM.

Der angezeigte Band ist das Ergebnis von Diskussionen, die das Experten-Komitee für Rechtsfragen der "Association for the Study of the World Refugee Problem" auf einer Anzahl von Tagungen geführt hat. Der wissenschaftliche Wert der einzelnen Beiträge ist höchst unterschiedlich. Sie bilden zwei Teile: im ersten werden die Rechte der internationalen Flüchtlinge behandelt (Aus- und Einwanderungsfreiheit, Umsiedlung, Asylrecht, Staatsangehörigkeit, Personalstatut usw.), der zweite ist der Betreuung von Flüchtlingen gewidmet. Die Aufsätze des zweiten Teils sind meist referierender Art (die Flüchtlingshilfe des Völkerbundes, der Vereinten Nationen, des Europarats, des internationalen Roten Kreuzes). Einige Beiträge des ersten Teiles sind so summarisch gefaßt, daß man den Eindruck gewinnt, ihren Verfassern seien ganz enge Raumgrenzen gezogen worden. Ich kann nicht auf alle Aufsätze dieses Teils näher eingehen und möchte nur die Ausführungen von Schätzel über die Staatsangehörigkeit (S. 115–142) und den Beitrag von Münch »Zum Personalstatut der Flüchtlinge« (S. 143–154) speziell erwähnen.

Schätzel hat sich bemüht, in seinem Aufsatz die außerhalb Europas bestehenden Flüchtlingsgruppen (Korea, China, Vietnam, Hongkong, Araber aus Palästina) wenigstens zu nennen. Er befaßt sich mit nationalen und konnationalen Flüchtlingen, also Flüchtlingen, mit Staats- oder Volkszugehörigkeit des Zufluchtlandes, mit staatenlosen Flüchtlingen und solchen mit fremder Staatsangehörigkeit. Was für die Ausführungen von Schätzel charakteristisch ist, kann als eine Skepsis gegenüber den staatsvertraglichen Bemühungen, die Staatenlosigkeit zu vermindern, bezeichnet werden. Auf S. 120 wird mitgeteilt, daß das Haager Abkommen von 1930 (über gewisse Fragen der Kollisionen der Staatsangehörigkeitsgesetze) so gut wie nicht ratifiziert worden ist. Das Abkommen ist immerhin für 12 Staaten verbindlich geworden (M a k a r o v, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 2. Aufl. 1962, S. 146). Auch in Bezug auf den von der Kommission für internationales Recht der UN ausgearbeiteten Entwurf eines Abkommens über die Verminderung der Fälle der Staatenlosigkeit meinte Schätzel, daß ihm kein großer Erfolg beschieden sein werde (S. 131). Inzwischen ist dieser Entwurf von der

New Yorker Konferenz angenommen und am 30. 8. 1961 unterzeichnet worden, bis jetzt allerdings nur von drei Staaten (M a k a r o v, a. a. O., S. 319).

Auch der interessante Aufsatz von M ü n c h gibt Anlaß zu einigen Bemerkungen. Ich möchte mich auf eine erläuternde und eine ergänzende Bemerkung beschränken. Zu allererst möchte ich gewisse Bedenken anmelden zu dem, was der Verf. über den Begriff des Personalstatuts sagt. Er meint (S. 143), daß es sich »um die Anknüpfung des gesuchten maßgeblichen Rechts an die Person handelt«. Wie ich an anderer Stelle dargelegt habe (RabelsZ Bd. 20, 1955, S. 112 f.), wird unter Personalstatut entweder die vermittels einer Person gewonnene Rechtsordnung oder die Rechtsstellung einer Person verstanden (aber keinesfalls eine Anknüpfung). Auf dem Gebiete des Flüchtlingsrechts (vor allem in Bezug auf das internationale Flüchtlingsabkommen von 1951) kann man unter Personalstatut nur die persönliche Rechtsstellung des Flüchtlings verstehen (sonst wäre der Art. 12 § 1 des eben genannten Flüchtlingsabkommens, der die Behandlung des Personalstatuts eines Flüchtlings nach dem Recht seines Wohnsitzlandes vorschreibt, sinnlos: so auch M a k a r o v, a. a. O., S. 113). Ergänzend möchte ich zu der Auslegung des Art. 116 Abs. 1 GG (S. 150 f.) bemerken, daß die Ansicht von Münch (die Gleichstellung der volksdeutschen Flüchtlinge und Vertriebenen mit den deutschen Staatsangehörigen erstreckte sich nicht auf das internationale Privatrecht), die auch die des Bundesgerichtshofes war (Urteil vom 17. 10. 1956: NJW 1957, S. 100 f.), und die ich für unbedingt richtig hielt, jetzt durch Art. 9 II Ziff. 5 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. 8. 1961 (BGBl. I, S. 1221) überholt ist.

Die angezeigte Publikation kann als Nachschlagewerk bestimmt von Nutzen sein.

M a k a r o v

Holubek, Reinhard: Allgemeine Staatslehre als empirische Wissenschaft. Eine Untersuchung am Beispiel von Georg Jellinek. Bonn: Bouvier 1961. X, 139 S. (Schriften zur Rechtslehre und Politik. Bd. 35). 15.- DM.

Die vorliegende Schrift ist ein Versuch, die »Allgemeine Staatslehre« von Georg Jellinek (1. Aufl. 1900) und die Vernichtungslager von Auschwitz kausal zu verknüpfen und damit eine geistige Mitverantwortung J's aufzuzeigen, auf dessen Abstammung von einem Wiener Oberrabbiner als »Tragik« zum Schluß hingewiesen wird. Verf. begnügt sich nicht damit, die Gebundenheit J's im neukantianischen wertungsfreien Formalpositivismus aufzuzeigen, sondern wirft ihm subjektive Unehrlichkeit, »Inhaltserschleichung«, »bewußte Scheintechnik« (S. 52) und Zynismus vor und spart nicht mit abfälligen, ja gehässigen Wendungen, vor allem gegenüber J's Versuch, für die Machtbedingtheit und -bezogenheit gerade des öffentlichen Rechts, für dessen Verhältnis zur Politik eine formale, im Prinzip von metajuristischen und metaphysischen Wertungen absehbende Formel zu finden. Bei allem erkenntnistheoretischen Scharfsinn im einzelnen entwirft Verf. doch wohl ein entstellendes und vergrößerndes Bild von J. und dessen ohne Zweifel ehrlichem Bemühen, die neuralgischen Grundfragen von Staatsrecht und Politik auf wenn auch etwas schulmäßige Begriffe zu bringen. Die Staatstheorie ist von diesen Abstraktionsversuchen schon unter dem Eindruck der politischen Folgen des ersten

Weltkriegs deutlich abgerückt, vor allem in Erich Kaufmanns »Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie« (1921; wieder abgedruckt in Rechtsidee und Recht, Bd. 3 der »Gesammelten Schriften« 1961, S. 176–245; vgl. hierunter), wenn auch in einer Form, von der sich H's temperamentvolle Entladungen nicht gerade vorteilhaft abheben, ohne im Grundsätzlichen wesentlich Neues zu bringen. H. beruft sich laufend auf die bei Kaufmann, S m e n d (1928) und anderen laut gewordene Kritik, läßt aber Namen solcher, die auch während der Weimarer Republik unbelehrbar geblieben sind und in der Folge den Formalismus tatsächlich bis zum Zynismus getrieben haben, unerwähnt, was im Untertitel seiner Schrift eine formale Rechtfertigung finden mag. Immerhin hätte die von ihm gesuchte Kausalverbindung dann vielleicht an Überzeugungskraft gewonnen. Strebel

Kaufmann, Erich: Gesammelte Schriften. Zum achtzigsten Geburtstag des Verfassers am 21. September 1960 hrsg. von A. H. van Scherpenberg, W. Strauss, E. Kordt, F. A. Frh. v. d. Heydte, H. Mosler, K. J. Partsch. Bd. 1–3. Göttingen: Schwartz 1960. Zus. 1622 S., je ein Bild, Gesamtpreis 98.– DM Ln.

Bd. 1: Autorität und Freiheit. Von der konstitutionellen Monarchie bis zur Bonner parlamentarischen Demokratie. XXIV, 630 S. 48.– DM;

Bd. 2: Der Staat in der Rechtsgemeinschaft der Völker. Vom ersten Weltkrieg bis zum Wiederaufbau nach dem zweiten Weltkrieg. XXVI, 494 S. 38.– DM;

Bd. 3: Rechtsidee und Recht. Rechtsphilosophische und ideengeschichtliche Bemühungen aus fünf Jahrzehnten. XLVIII, 400 S. 32.– DM.

Erich Kaufmanns wissenschaftliches Werk wurde von Rudolf S m e n d am Schluß der Festgabe zu Kaufmanns 70. Geburtstag (»Um Recht und Gerechtigkeit«, Stuttgart: Kohlhammer 1950) auf zehn Seiten in gültiger Weise gewürdigt, ergänzt durch zwei Seiten Bibliographie (damals 47 Titel). Wenn dieses Werk nunmehr in drei stattlichen Bänden, bereichert um die Früchte eines weiteren tätigen Jahrzehnts und eine Reihe älterer, bisher unveröffentlichter Arbeiten, geschlossen vorliegt, so muß der Berichterstatter sich begnügen mit einer kurzen Übersicht über die sich hier darbietende Fülle.

Das dreigliederte Gesamtwerk – nur einzelne vom Verf. als nicht mehr interessant empfundene Schriften sind weggelassen – macht den beherrschenden Eindruck des sowohl im zeitlichen als im logischen Aufbau Organischen. Die Ansätze liegen gleichermaßen im Philosophischen und Theoretischen als in der jeweiligen politischen Spannungslage und in praktischem Anlaß. Wichtig und kennzeichnend ist das Bekenntnis des aus kritischer Auseinandersetzung mit den positivistischen, neukantischen Strömungen seiner Zeit hervorgegangen, sicher aber auch angeborenen Hungers nach Empirie und Praxis (Vorwort zur »Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie«) und deren spätere Fruchtbarmachung im theoretischen Bereich. Auf jeder Seite präsentiert sich Verf. als ein in höchstem Maße zu Zeit und Umwelt geistig oder politisch aktiv Bezogener, nicht als isoliert Reflektierender. Abstrakte, substratlose Gedankengänge findet man bei ihm ebensowenig wie enzyklopädische Fleißarbeiten oder rein juristische Spezialuntersuchungen, letztere allenfalls als Gutachten oder im Rahmen von Prozessen.

Die Dreigliederung folgt den in den Bandtiteln umschriebenen Sachbereichen, die sich etwa mit den akademischen Fächern Staatsrecht, Völkerrecht und Rechtsphilosophie decken. Eine Reihe von Arbeiten umfaßt mehr als eines dieser Gebiete, so daß Verf. sich mehrfach veranlaßt sah, die Zuweisung zu einem bestimmten Band zu rechtfertigen. Trotz der Selbständigkeit und Rundheit jedes Bandes fehlt es nicht an zahlreichen Brücken und Verzahnungen hin und her, worin sich die innere Einheit des Gesamtwerks manifestiert. Jede dieser Arbeiten zeigt und analysiert irgend eine mehr oder weniger historisch gewordene, fortbestehende oder auch zu neuer Aktualität gelangte Problematik. Ich möchte aber den besonderen Wert dieser Edition weniger in den geistreichen, scharfsinnigen und stets von starker Individualität geprägten und reicher Erfahrung entsprungenen Problemlösungen oder Methodendemonstrationen als vielmehr darin sehen, daß in dieser geistigen Erscheinung über die tiefen Brüche in der deutschen Entwicklung hinweg eine Kontinuität sichtbar wird, die beispielsweise auch das monarchische Deutschland des ausgehenden 19. Jahrhunderts in ihrer verfassungsrechtlichen Problematik und in seinen föderalistischen Durchgangsstadien uns Gegenwärtigen näherückt. Wer wüßte heute aus eigener Anschauung und staatswissenschaftlicher Sachkenntnis noch so Gewichtiges darüber zu sagen, was damals an ungeschriebenen tragenden oder belastenden Elementen hinter der als »diplomatische Urkunde« charakterisierten Reichsverfassung stand, wie in den »Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzipes«, dem ersten Teil der Dissertation, und in »Bismarcks Erbe in der Reichsverfassung« sichtbar wird. Diese lebendige Anschauung deutscher Staatsgeschichte macht die Lektüre gerade des ersten Bandes für die heutige Nachwuchsgeneration nicht nur zu Gewinn und Genuß, sondern zu unabweislicher Notwendigkeit. Auch der Neuhistoriker wird an diesen Reflexen neuester Staatenentwicklung nicht vorbei gehen können.

Für die Staatskontinuität wichtig ist die in Band 1 gesammelte Reihe von Auseinandersetzungen mit den Umbrüchen von 1919 und 1945, die er mit vorausschauenden, mitgestaltenden und rückblickend kritischen Betrachtungen begleitet. Hervorstechend ist eine grundsätzlich positive und konstruktive, dabei undogmatische Einstellung und ein unbestechlicher durchdringender Blick für die soziologischen Realitäten. Hierher gehören, abgesehen von den schon erwähnten, einige Aufsätze mit Stellungnahmen zu Verfassungsfragen im Reich und in Preußen nach 1918 und die umfangreichen Abhandlungen über Grundfragen von Verwaltung und Verwaltungsrecht, über Untersuchungsausschuß und Staatsgerichtshof und andere, denen mehr essayistische Arbeiten, Vorträge usw. gegenüberstehen. Eine Reihe von Aufsätzen dieses Bandes gilt den Beziehungen zwischen völkerrechtlichen Verträgen und innerstaatlicher Verfassungsordnung, auch nach dem Grundgesetz von 1949. Diese letzteren Arbeiten hängen zum Teil mit der Tätigkeit Kaufmanns als völkerrechtlicher Berater der Bundesregierung und als Gutachter vor dem Bundesverfassungsgericht zusammen.

In der Einleitung zum zweiten Band gibt Verf. ein Bild von dieser Tätigkeit, »auch soweit sie keinen Niederschlag in den hier veröffentlichten Arbeiten gefunden hat«. Sie spielte sich in analoger Weise in den Jahren nach dem ersten wie

nach dem zweiten Weltkrieg ab. Die hieraus hervorgegangenen Arbeiten lassen besonders die Nähe der Realitäten, aber auch die Fähigkeit des Verf. verspüren, oberhalb des nachdrücklich verfochtenen nationalen Interesses die für die internationale Gesamtlage konstruktiven Wege zu erkennen. Die Beratertätigkeit nach beiden Weltkriegen ergab wissenschaftlich reiche Ausbeute. Nach dem ersten Weltkrieg waren es vor allem bevölkerungs- und vermögensrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen und Staatsneugründungen, die über den praktischen Anlaß hinaus nach der grundsätzlichen und theoretischen Seite vertieft wurden. In all diesen Arbeiten, aber auch in der Vertretung deutscher Interessen vor internationalen Instanzen erscheinen die deutschen Schicksale als die des Verfassers, der sich aber bald, zunächst in innere, dann in äußere Emigration verwies. Seine nach 1933 entstandenen Arbeiten konnten größtenteils nur noch in fremden Sprachen im Ausland erscheinen, so die eingehende Erörterung der Grundsatzfragen des Verfahrens Urteils des StIGH vom 4. 4. 1939 im belgisch-bulgarischen Streit um die Elektrizitätsgesellschaft in Sofia (AB Nr. 77). Nach dem zweiten Weltkrieg stand der fast Siebzigjährige ungebrochen und ohne Ressentiments wieder inmitten der Auseinandersetzungen um die Vielfalt der Deutschlandfragen, an deren Lösung und Klärung er mit Hilfe seiner Erfahrung aus den zwanziger Jahren als völkerrechtlicher Berater der Bundesregierung führend beteiligt war. Nicht weniger als elf Aufsätze, die etwa das letzte Drittel des 2. Bandes füllen, entstammen dieser Epoche. Einige größere völkerrechtliche Arbeiten wie die 1911 erschienene Monographie »Das Wesen des Völkerrechts und die *clausula rebus sic stantibus*« sowie die Haager Vorlesung von 1936 »*Règles générales du Droit de la Paix*« und die »Studien zum Liquidationsrecht« konnten u. a. wegen ihres Umfangs nicht oder nur auszugsweise in den Band aufgenommen werden, so daß dieser nur einen Teilausschnitt aus dem völkerrechtswissenschaftlichen Schaffen des Jubilars bietet. Auch die zahlreichen Denkschriften und Plädoyers, die er als *agent national* vor dem StIGH ausgearbeitet hat, fehlen. Verf. sah sich besonders nach dem ersten Weltkrieg in Staatensukzessionsfragen vor die Aufgabe gestellt, bestimmte, in den Friedensverträgen verwandte Begriffe wie »erworbene Rechte« unter Heranziehung ihres ideologisch in Mißkredit geratenen naturrechtlichen Ursprungs zu klären, und verstand es, den hinter dem geschriebenen Text stehenden kulturellen Untergrund des Rechts nicht nur theoretisch freizulegen, sondern ihm praktisch zu Anerkennung und Durchsetzung zu verhelfen. Er erwies sich auch hier in der konkreten, ja prozessualen Auseinandersetzung nicht als bloßer Techniker, sondern als ein Wissenschaftler des Rechts, dem die privat- und kollisionsrechtlichen Dimensionen nicht nur gleichermaßen zu Gebote stehen, sondern der auf Grund seines Überblicks überzeugend zu klären verstand, daß beispielsweise die Respektierung deutscher (privater) Hypothekenforderungen in an Polen abgetretenen Gebietsteilen keine Frage des internationalen Privatrechts war, sondern eine völkerrechtliche der Staatensukzession. So gibt dieser Band besonders plastisches Anschauungsmaterial dafür, welche rechtstheoretischen Grundfragen in praktischen Fällen stecken und in welcher Weise die Erkenntnis jener Fragen im kon-

kreten Streitfall nutzbar gemacht werden kann. Insofern kann das Studium dieses Bandes das Eindringen in die völkerrechtliche Problematik wirksamer fördern als das Memorieren manches Lehrbuchs.

Das umfangreiche Vorwort zum 3. Band enthält philosophische und politische Grundauffassungen, die den Schlüssel zum Verständnis des Gesamtwerks bieten. Diese sind insgesamt eine mutige Gegenposition zu einer seit Mitte des 19. Jh. um sich greifenden intellektuellen Brechung, mochte sie sich als Historismus, Relativismus oder Positivismus auswirken, ein entschiedenes Bekenntnis, ich möchte sagen ein Entschluß zum hinter dem Zufällig-Individuellen stehenden Allgemeinen, auf die Gefahr hin, daß dieses Allgemeine von einer späteren Zeit nicht mehr als allgemeingültig anerkannt und historisch relativiert würde. Hierin äußert sich nicht nur eine den Vordergrund der Jeweiligkeiten durchstoßende erkenntnistheoretische Kraft, sondern die Haltung des verantwortlich gestaltenden, in höherem Sinne politisch handelnden Juristen, der sich mit den empirischen Konstanten von ein bis zwei Jahrhunderten als Grundlage seiner konstruktiven Bauten begnügt und diese Grundlagen ins Bewußtsein hebt, ihnen zu einer entschlossenen *communis opinio* zu werden verhilft, indem er sie hermeneutisch zur Evidenz bringt. Er wendet sich, in interpretativer Fortführung seines Vortrags »Zur Problematik des Volkswillens« (BaöRV 17), gegen S m e n d s rein geisteswissenschaftliche Behandlung und psychologische Erfassung der Probleme Staat und Verfassung, er sieht in den Objekten der Geisteswissenschaften »nicht psychische Akte und Prozesse« (als welche er Smends »Integration« begreift), »sondern »geistige Gebilde«, objektive »Sinngefüge«, die eine sich von den psychischen Akten der sie produzierenden oder reproduzierenden Individuen abhebende und transsubjektive »Gegenständlichkeit« haben« (S. XXXI). Für ihn hat der Staat als solcher, abgesehen von seinem materiellen und soziologischen Unterbau und seinem gedanklichen und rechtlichen Überbau eine aprioristische und zugleich empirische objektive Realität, deren Erkenntnis und Anerkenntnis für ihn Kriterium jeder Theorie ist. Er zeigt in allem Naturell und Habitus eines geistigen Führers, nicht eines gelehrten Theoretikers. Auch geistige Überlieferungen und traditionelle gemeinsame Überzeugungen, sei es auch nur des abendländischen Bereichs, sind für ihn Realitäten, nicht nur willkürlich austauschbare und theoretisch entkräftbare Spielarten. Der in der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts zu suggestiver Wirksamkeit gelangten, geistige Überlieferungen mehr oder weniger ironisch auflösenden Abstraktion wies er, etwa in der Auseinandersetzung mit K e l s e n in der »Kritik der neukantischen Rechtsphilosophie – eine Betrachtung über die Beziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft« (1921), ihre innere Widersprüchlichkeit nach und ihre Unfähigkeit, die in Recht und Staat sich manifestierenden Realitäten zutreffend zu erfassen, geschweige zu gestalten.

Neben den Arbeiten über »Friedrich Julius Stahl als Rechtsphilosoph des monarchischen Prinzipes«, »Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrhunderts« und »Zur Philosophie des Privat- und Strafrechts« finden sich in diesem Band auch auffallend kompakte Themen wie »Über die konservative

Partei und ihre Geschichte« (1922) und »Probleme der internationalen Gerichtsbarkeit« (1932). Doch zeigt ein Blick in diese Aufsätze, daß sie in gleicher Weise den ideengeschichtlichen und rechtsphilosophischen Untersuchungen des Verf. angehören wie etwa »Die Gleichheit vor dem Gesetz im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung« (1927), »Juristische Relationsbegriffe und Dingbegriffe«, »Hegels Rechtsphilosophie« und andere mehr. Entschiedene Stellungnahmen zu Zeitgenossen finden sich in »Carl Schmitt und seine Schule« (1958) und in dem Nachruf »Max Huber – ein großer Rechtsgelehrter« (1960).

Dem 1. Band ist ein Stichwort-, dem 3. ein Namenverzeichnis und jedem Band das Verzeichnis der Schriften K's mit 68 Titeln beigelegt, das zahlreiche Arbeiten nachweist, die in dieser Ausgabe fehlen. Sie gibt und spiegelt die reiche Ernte eines langen und bewegten Gelehrtenlebens, das nach Art und Temperament, wie so viele in unserer Zeit, nicht darauf angelegt war, sich in dicken Kompendien niederzuschlagen, aber um so eindrucksvoller und über alle Wandlungen des stets Lebendigen hinweg sich als innere Einheit darstellt. Die außergewöhnliche editorische Leistung des redaktionell verantwortlichen Mitherausgebers Karl Josef P a r t s c h verdient besondere Hervorhebung. S t r e b e l

Kelsen, Hans: Reine Rechtslehre. 2. vollständig neu bearbeitete und erweiterte Auflage. Wien: Deuticke 1960. XII, 534 S. 65.– DM.

Bezeichnenderweise hat Kelsen sein neuestes Buch nicht in Englisch, sondern in Deutsch veröffentlicht, und zwar ist dies nicht die zweite Auflage der General Theory, wie vielleicht zu erwarten wäre, sondern die zweite Auflage der Reinen Rechtslehre. Damit hat er der Reinen Rechtslehre gewissermaßen eine »Rückkehr in die Heimat« ermöglicht. Gegenüber der ersten ist die zweite Auflage ein neues Werk, wenn auch die Grundlinien der ersten erhalten geblieben sind. Den Unterschied zwischen beiden Werken stellt K. selbst folgendermaßen dar: »Während ich mich damals begnügte, die besonders charakteristischen Ergebnisse einer reinen Rechtslehre zu formulieren, versuche ich nunmehr, die wesentlichsten Probleme einer allgemeinen Rechtslehre nach den Grundsätzen der Methodenreinheit rechtswissenschaftlicher Erkenntnis zu lösen« (S. VII).

Man braucht kaum zu erwähnen, daß die fast drei Jahrzehnte, die zwischen dem Erscheinungsdatum beider Auflagen liegen, nicht nur eine Erweiterung, sondern auch – in konkretem Aspekt – eine Neugestaltung forderten, wie es in der Tat geschehen ist. Der Autor will auch nicht dieser zweiten Auflage den Charakter einer »Darstellung endgültiger Ergebnisse« geben, sondern sie vielmehr »als ein Unternehmen, das einer Fortführung durch Ergänzungen und sonstige Verbesserungen bedarf«, auffassen (S. VII). Aber abgesehen von dieser Meinung des Autors, die auch als eine Art »wissenschaftliches Testament« aufgefaßt werden könnte, kann der Rezensent sich kaum des Eindrucks erwehren, daß für Kelsen selbst diese zweite Auflage der »Reinen Rechtslehre« eine endgültige Fassung der Reinen Rechtslehre ist, die man (in Übereinstimmung mit K u n z) als »definitive Formulierung« bezeichnen würde.

In noch anderer Hinsicht unterscheidet sich die neue von der alten Auflage. Die

erste war eine Darstellung, die zweite setzt sich auch mit den Meinungen der Kritiker der Reinen Rechtslehre auseinander. In klarem Unterschied zu früheren Werken ist Kelsen, der manchmal mit beißender Ironie kritisieren kann, hier offensichtlich bemüht, in dieser Auseinandersetzung einen gemäßigten Ton einzuhalten.

Im Rahmen dieses Kommentars kann man unmöglich mehr als einige Bemerkungen erwarten. Trotzdem will der Rezensent die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, sowohl einige kritische Glossen als auch eine Gesamtwürdigung des Werks zum Ausdruck zu bringen. Der erste Punkt, der zu erwähnen wäre, ist die Unterscheidung zwischen Sein und Sollen. Wie nicht anders zu erwarten, hält Kelsen sie in seiner vollen Geltung aufrecht und betont diese – gegenüber den in den letzten Jahren geäußerten Gedanken – heute wieder aufs schärfste. Die Begründung einer solchen Entscheidung zwischen Sein und Sollen ist wohl bekannt: a) Möglichkeit, ein formales Sollen zu konstruieren; b) »Reinigung« des juristischen Sollens, also Trennung des Rechts von der Moralordnung; c) da die Kette des Sollens (so behauptet Kelsen) im Unterschied zu der des Seins nicht unbegrenzt sein kann (S. 79), so soll man am Ende eine Norm voraussetzen, die nicht gewollt, sondern nur gedacht ist.

Daß diese »methodologische Reinheit« neukantischer Herkunft ist, ist sicher. Daß das formale Sollen und zugleich die Möglichkeit, daß wir erst in einer schöpferischen Erkenntnis das Chaos sinnlicher Wahrnehmungen systematisieren können, eine Kantische Wurzel hat, braucht nicht erläutert zu werden. Deswegen hält es der Rezensent für unangebracht, sich in diesem Kommentar mit K.s Thesen von der Funktion der Grundnorm auseinanderzusetzen. Er bezweifelt freilich, ob K.s These, daß die axiomatische Evidenz des »Unterschiedes zwischen Sein und Sollen nicht näher erklärt werden kann«, weil »er unserem Bewußtsein unmittelbar gegeben« ist (S. 5), so ohne weiteres als axiomatisch hingenommen werden kann, denn es ist K. gewiß nicht unbekannt, daß anderen rechtsphilosophischen Theorien generell ein gegenteiliges Prinzip als Axiom zugrunde liegt.

An dieser Stelle sei auf einen inneren Widerspruch hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Grundnorm und Effektivität oder – anders ausgedrückt – zwischen Geltung und Wirksamkeit hingewiesen. Die Reine Rechtslehre ist immer noch eine befriedigende Antwort schuldig auf den alten Einwand (E. Kaufmann): Trotz ihrer »Reinheit« auf das Kriterium der Effektivität zu rekurrieren. Auch wenn Kelsen zugibt, daß der Zusammenhang zwischen Geltung und Wirksamkeit des Rechts »eines der wichtigsten und zugleich schwierigsten Probleme einer juristischen Rechtslehre« ist (S. 210), glaubt er, diese Schwierigkeiten aus dem Wege räumen zu können, wenn er als Grund der Geltung die Grundnorm versteht und als Bedingung der Geltung einer Norm oder Rechtsordnung die Wirksamkeit nennt. Was ist nun hier »Grund« und was »Bedingung«? »Eine Bedingung« – erklärt er – »kann mit dem von ihr Bedingten nicht identisch sein. So muß ein Mensch, um zu leben, geboren werden; aber um am Leben zu bleiben, müssen auch andere Bedingungen erfüllt werden« (S. 219). Die »Bedingung« Wirksamkeit ist doch ein Faktum; wird damit hier nicht das aprioristische Formal-

Sollen preisgegeben oder zumindest mit einer empirischen Wirksamkeit vermengt? Wirksamkeit ist also in der Geltung der Norm einbegriffen: »es kann nicht geleugnet werden, daß eine Rechtsordnung als Ganzes ebenso wie eine einzelne Rechtsnorm ihre Geltung verliert, wenn sie aufhört, wirksam zu sein« (S. 216).

Gegenüber früheren Ausführungen ist der Begriff Sanktion verfeinert worden; jetzt wird unter Sanktion nicht nur die Reaktion auf ein Delikt, sondern auch die Reaktion auf andere sozial unerwünschte Sachverhalte verstanden (S. 43). K. hat stets betont, daß für eine positivistische Rechtslehre das Unrecht nur als Widerspruch gegenüber einer Norm verstanden werden darf und daß das Wesen des juristischen Sollens gerade in der Sanktion besteht. Etwas ist gesollt – juristisch gesollt –, weil das gegenteilige Verhalten durch eine Sanktion bestraft werden kann. »Es gibt keine *mala in se*, sondern nur *mala prohibita*« (S. 118). Deshalb scheint die Frage nicht unberechtigt: Warum unterscheidet die Reine Rechtslehre jetzt zwischen Delikten und sozial unerwünschten Sachverhalten? Etwas, was sanktioniert ist, muß für die Reine Rechtslehre, wenn sie konsequent bleiben will, immer gesollt, und notwendigerweise jeder Verstoß gegen dieses Gesollte ein Delikt sein.

Nach wie vor ist in der Reinen Rechtslehre eine statische und eine dynamische Betrachtung des Rechts vorhanden. Hier sind insbesondere zwei Probleme zu analysieren, nämlich der Begriff der Person und der des Stufenbaus. Da die Reine Rechtslehre sehr früh schon erkannt hat, daß der Begriff Rechtssubjekt auf eine in der Naturrechtslehre verankerte Auffassung zurückzuführen ist, wurde er als unannehmbar verworfen und die Rechtsperson als Träger subjektiver Rechte und Pflichten in einen Komplex »von Rechtspflichten und subjektiven Rechten« aufgelöst. Die Person ist nur die Personifikation dieser Einheit (S. 177). Im früheren Schrifttum hat K. den Begriff Zurechnung in der Definition der von den Normen vorgenommenen Anknüpfung wie in dem Begriff der Rechtsordnung gebraucht (siehe z. B. Hauptprobleme S. 72, 83). Heute wird die zweite Anknüpfung nicht mehr Zurechnung, sondern Zuschreibung genannt. Ob man den Begriff der Rechtsnorm in der statischen Betrachtung des Rechts genau in gleichem Sinne wie in der dynamischen verwenden kann, soll hier dahingestellt bleiben; der Rezensent neigt zu negativer Antwort, und die von Kelsen jetzt vorgenommene Unterscheidung – obwohl sie nur terminologisch sein will – deutet etwas darauf hin.

Wenn Verf. sagt, daß die Begriffe wie »Rechtssubjekt« und »Rechtsorgan« keine für die Beschreibung des Rechts notwendigen Begriffe sind, wenn die Person nur eine juristische Realität hat, wenn die juristische Person bloß ein Teil der Rechtsordnung ist, ferner wenn der Staat eine »hypostasierte juristische Person« ist, scheint die Frage nicht ganz unberechtigt: Wie kann die Reine Rechtslehre alle diese Begriffe abgrenzen? Wo hört der Begriff Norm auf und wo fängt der der Person oder des Staates an? Berechtigterweise kann wahrscheinlich die Reine Rechtslehre nur von Normen und Rechtsordnung sprechen, alles andere soll »eine unzulässige Hypostasierung eines Denkbehelfes oder Hilfsbegriffes« sein (S. 182). Nicht anders steht es mit der Theorie des Stufenbaus. K. hat stets gelehrt, daß jeder Rechtsakt gleichzeitig eine Rechtsanwendung und Rechtsetzung ist; Rechtsanwen-

dung gegenüber einer höheren Norm, Rechtsetzung, weil mit solchem Akt die höhere Norm konkretisiert wird. Der Staat ist für die Reine Rechtslehre identisch mit der Rechtsordnung, und deshalb kann diese Theorie nicht eine Gewaltentrennung anerkennen. Trotzdem hat die Reine Rechtslehre seit jeher die Begriffe Gesetzgebungsakt, Verwaltungsakt und Urteil verwendet. Aber, woher wird diese Terminologie abgeleitet? Es scheint, daß mit der Reinen Rechtslehre an der Hand – und nur mit der Reinen Rechtslehre – man schwerlich wissen könnte, ob ein bestimmter Rechtsakt ein Urteil oder ein Verwaltungsakt ist. Hier hat wahrscheinlich die Reine Rechtslehre von der »traditionellen« Jurisprudenz mehr aufgenommen, als die »methodologische Reinheit« gestattet.

Nun einige Worte über den VII. Abschnitt, der dem Völkerrecht gewidmet ist. Immer noch hält der Verf. fest an der Wahlmöglichkeit hinsichtlich der Grundnorm; also Primat des Völkerrechts oder Primat des Landesrechts. Die Theorie des *bellum iustum* ist auch wieder als *bellum legalem* angedeutet, also Krieg als Sanktion des Völkerrechts; das Völkerrecht wird als primitive Rechtsordnung bezeichnet, was zweifellos richtig ist. Daß dagegen der Unterschied zwischen Völkerrecht und Staatsrecht nur am Grad der Zentralisierung liegt, scheint ziemlich unsicher. Auch in diesem Teil hat K. einige Korrekturen vorgenommen; die Sicherung des Friedens wird nicht mehr als eine wesentliche Funktion des Rechts bezeichnet.

Wenn man das hier besprochene Buch mit der General Theory von 1945 oder den Principles of International Law von 1952 vergleicht, so kommen die völkerrechtlichen Ausführungen in der Reinen Rechtslehre zweifellos etwas zu kurz. K u n z hat diese Tatsache zu erklären versucht als eine Folge der Unzufriedenheit Kelsens mit dem heutigen Stand des Völkerrechts. Das mag ein Grund sein, aber vielleicht genügt das nicht, wenn man bedenkt, daß es sich hier um das Werk eines Mannes handelt, dessen wissenschaftliche Tätigkeit ziemlich unabhängig von dem politischen Geschehen war. Vielleicht gibt es noch andere.

Die Reine Rechtslehre hat im Bereich des Völkerrechts gewiß Großes geleistet, aber man darf nicht übersehen, daß sie grundsätzlich in Bezug auf das Staatsrecht nicht nur begründet wurde, sondern sich entwickelt hat. Das Völkerrecht ist eine Rechtsordnung, die sich am wenigsten mit dem Begriffsinstrumentarium der Reinen Rechtslehre erfassen läßt. Der Gegensatz zwischen der Reinen Rechtslehre und den »traditionellen« Rechtstheorien ist wahrscheinlich im Völkerrecht größer als im Staatsrecht. Alles das kann ein zweiter Grund sein, warum K. dem Völkerrecht in seiner »definitiven« Formulierung der Reinen Rechtslehre so wenig Raum gegeben hat.

Die vorhergehenden Anmerkungen sind – wie leicht zu erkennen ist – aus einer anderen Auffassung des Rechts heraus, die nicht mit der der Reinen Rechtslehre in Einklang zu bringen ist, entstanden. Sie sollen aber in k e i n e r Weise den großen Wert dieses Buches verdunkeln. Noch viel weniger darf man verkennen, daß der Verf. einer der größten Rechtsdenker unserer Zeit ist. Jeder, der mit den Werken Kelsens etwas vertraut ist, wird bei dessen Lektüre zu spüren bekommen haben, daß hinter den Schriften die Persönlichkeit eines Mannes steht, der eine ungeheure

Bestrebung zur Unabhängigkeit und zur Objektivität hat. Er wird vielleicht auch erfahren, daß dessen Verfasser zu schmerzhaften Entsagungen gezwungen wurde, um diese Unabhängigkeit zu bewahren. Beispiele solcher Männer – gerade bei Juristen – die ihr wissenschaftliches Tun weit über jeglichen Opportunismus stellten, sind in unserer Zeit seltener denn je geworden. Gerade deshalb sind die jungen Generationen von Juristen dem Werk und dessen Verfasser zu Dank und Anerkennung verpflichtet, auch wenn man davon ausgeht, daß der Begriff Objektivität und Dienst an der Wahrheit, mit dem sie arbeiten, einen anderen Ursprung hat als den des Wertrelativismus.

J. Puente Egidio

Krenz, Frank E.: International Enclaves and Rights of Passage. With special Reference to the Case concerning Right of Passage over Indian Territory. Genève: Droz, Paris: Minard 1961. 197 S. (Travaux de Juridiction Internationale. 5). 15 Fr.

Der im Untertitel dieser Arbeit genannte portugiesisch-indische Streitfall, entschieden durch Urteil des IGH vom 12. 4. 1960, hat die Frage nach der völkerrechtlichen Stellung von Enklaven wieder aktuell werden lassen. Der Verfasser unternimmt es, die wichtigsten modernen Beispiele daraufhin zu prüfen, ob dem »Mutterstaat« einer von fremdem Staatsgebiet umschlossenen Enklave nach lokalem oder universellem Völkerrecht ein Zugangsrecht zusteht, dessen Korrelat die Duldungspflicht des Nachbarstaates wäre. Außer einigen nur gestreiften historischen Beispielen werden behandelt: die von den Niederlanden umschlossene belgische Gemeinde Baerle-Duc, Basutoland in Südafrika, die deutsche Exklave Büsingen und das italienische Campione im Bereich der Schweiz, Dadra und Nagar Aveli in Indien (inzwischen – 1961 – in die Indische Union eingegliedert), und das spanische Llívia in Südfrankreich. Die Stellung Berlins wird zu Recht ausgeklammert (S. 23 f.). Die geographische Lage und historische Entwicklung der erwähnten Enklaven wird anschaulich dargelegt. Den abgeschlossenen Verträgen und der tatsächlichen Praxis entnimmt Verf., daß in nahezu allen Fällen ein lokales Gewohnheitsrecht den Zugang zu den Enklaven gestatte. Dieses Durchgangsrecht sei auch im allgemeinen Gewohnheitsrecht verankert, es lasse sich jedoch nur für Privatpersonen, staatliche Bedienstete und – begrenzt – für bewaffnete Polizei nachweisen, nicht dagegen für Militär und den Transport von Waren, letzteres deshalb, weil die Enklaven oft zum Zoll- und Wirtschaftsgebiet des sie umgebenden Staates gehörten. Das Transitrecht bestehe so weit, wie dies zur Aufrechterhaltung der Souveränität des Mutterstaates erforderlich sei. Nach diesen überzeugenden, zumindest vertretbaren Darlegungen wird leider an anderer Stelle (S. 187, auch S. 189) ohne nähere Begründung behauptet: "this right can be suspended at any time if the territorial State deems it necessary". Eine so weitgehende Suspensionsbefugnis kann dem Urteil des IGH wohl kaum entnommen werden, sie würde das Zugangsrecht auf ein *nudum ius* reduzieren. Auf allgemeine Grundsätze des Völkerrechts wie auch auf die von den zivilisierten Staaten anerkannten Rechtsgrundsätze glaubt Verf. das Durchgangsrecht nicht stützen zu können, obwohl das interne Recht aller Staaten dem Grundstückseigentümer den Zugang über fremden Boden soweit wie nötig erlaube. Hier

könnte man wohl doch etwas weiter gehen; im übrigen fällt auch die Kritik an der Entscheidung des IGH etwas zaghaft und unklar aus (z. B. S. 133, 190). Insgesamt ist die Arbeit jedoch als gute und gründliche Darstellung der Probleme sehr zu begrüßen.

Bernhardt

McNaair, [Arnold Duncan] Lord: The Law of Treaties. Oxford: Clarendon Press 1961. XXI, 789 S. 84 s.

Verf., 1952–1955 Präsident des IGH (vgl. *Fontes A I* 5, S. 594), seit 1959 Präsident des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (vgl. *ZaöRV* Bd. 20, S. 419 Anm. 14), hat 1938 ein Werk "The Law of Treaties. British practice and opinion" (vgl. die Besprechung von Bloch in *ZaöRV* Bd. 9, 1939/40, S. 947) veröffentlicht, im Rahmen eines Plans von Hyde und anderen, der zwei weitere, nie erschienene Werke über Vertragsrecht und -praxis Frankreichs und Deutschlands vorgesehen hatte. Diesem "Law of Treaties, 1938" folgt das vorliegende, über 200 Seiten stärkere Buch nicht als Neuauflage, sondern als neues Werk ("Law of Treaties, 1961"). Es stellt sich in Blickpunkt und verarbeitetem Material grundsätzlich auf internationale Basis, wofür die Verwertung britischer Praxis um einiges gekürzt wurde. Auch Aufbau und Anlage des Werks unterscheiden dieses von dem früheren: Die nunmehr acht Hauptteile behandeln 1. den Abschluß, 2. besondere Arten, 3. Wirkungsweise, 4. Auslegung und Anwendung, 5. Beendigung, 6. Bruch von Verträgen, 7. Wirkungen von Staatensukzession und sonstigen Veränderungen sowie 8. des Krieges auf Verträge. Das verarbeitete Material ist in Dokumenten bzw. -auszügen in den laufenden Text eingefügt oder auch nur nach Fundstellen nachgewiesen. Es umfaßt neben Vertragstexten und -stellen Entscheidungs- und Gutachtenauszüge und diplomatische Noten aus dem 19. und 20. Jahrhundert.

Von den 43 Kapiteln behandelt das erste das Wesen völkerrechtlicher Verträge, ihre Formen, Kategorien und deren Bezeichnungen (worin noch immer Chaos herrscht) sowie die Vertragssprache; das zweite Parteien und Parteifähigkeit (nach zehn Kategorien, von Staaten und internationalen Organisationen bis zu wilden Volksstämmen); das dritte verfassungsmäßige Erfordernisse und ihre völkerrechtlichen Auswirkungen – schon jedes dieser Kapitel ein weites Feld von Problemen, die Grundfragen des Völkerrechts aufrollen. Weitere Kapitel behandeln die innerstaatliche Aktion zur Durchführung im internen Recht (Transformationsfrage) speziell in den USA und Großbritannien, die Frage der Vertragserstreckung im British Commonwealth, auf Kolonien und andere abhängige Gebiete, Vollmacht und Unterzeichnung, Ratifikation, Beitritt (Annahme), Vorbehalte und ihre Wirkung, Registrierung und Veröffentlichung, Inkrafttreten und Beginn des Funktionierens (Fragen der Bindung in den Vorstadien des Vertragschlusses, wie sie Bernhardt in *ZaöRV* Bd. 18, S. 652–690 eingehend behandelt hat, sind hier und bei der Ratifikation, S. 134, flüchtig gestreift), Willensmängel, Unvereinbarkeit mit allgemeinem Völkerrecht oder anderen Verträgen, angefangen von der UN-Charta.

Im 2. Hauptteil wird u. a. die Meistbegünstigungsklausel und ihre Wirkungsweise behandelt, etwa bei späterer Zollunion mit Drittstaaten, mit und ohne

engeren politischen Zusammenschluß. Im 3. Hauptteil interessiert besonders die Untersuchung einer Drittwirkung von Verträgen, die weitgehend an die im 2. Hauptteil herausgearbeiteten dispositiven (»realen«, Gebietsrechte übertragenden) und konstitutiven (*quasi* legislativen) Vertragsarten anknüpft, sowie einer Wirkung auf Angehörige der Vertragsstaaten und auf Rechte von Drittstaatsangehörigen.

Vielleicht das Kernstück ist der die Auslegung behandelnde 4. Teil (S. 343–489), der die Stellung staatlicher Gerichte in Bezug auf Verträge und das *act of State*-Problem voranstellt, Auslegungsregeln wie die der Effektivität auf ihre Reichweite untersucht und die ganze Fülle der mit der Vertragsauslegung zusammenhängenden Probleme, von der Verwertbarkeit vorbereitenden Materials bis zum *Estoppel*-Prinzip, analysiert. Der Beitrag in *Symbolae Verzijl "Treaties and Sovereignty"* (vgl. die Besprechung ZaöRV Bd. 20, S. 716), worin Verf. einer grundsätzlich einschränkenden Vertragsauslegung entgegentritt, ist anhangsweise (S. 754 ff.) abgedruckt.

Der 5. Teil behandelt die Beendigung von Verträgen, vom Prinzip *pacta sunt servanda* bis zur Vertragsrevision, während dem Vertragsbruch und seinen Auswirkungen, besonders für die Rechtsstellung der Gegenpartei, ein besonderer Hauptteil gewidmet ist. Teil 7 behandelt unter Staatensukzession auch die Bildung und Auflösung einer Union, Entstehung und Beendigung von Schutzverhältnissen und weitere Veränderungen des Gebietsstandes und des sonstigen Status' (z. B. durch »bedingungslose Kapitulation«) einer Vertragspartei, Teil 8 den Krieg und seine Wirkungen auf bestehende Verträge, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen in Friedensverträgen.

Da sich fast alle Fragen, Varianten und Wandlungen zwischenstaatlicher Beziehungen im allgemeinen Vertragsrecht reflektieren, kann Verf. vielfach auf seine anderen Werke verweisen, z. B. auf "Legal Effects of War" oder Aufsätze, die zum Teil im Anhang abgedruckt sind. Das verarbeitete Material ist meist nicht das neueste, und man hat den Eindruck, daß Verf. sich in der Verwertung der Staatenpraxis der letzten drei Jahrzehnte bewußt Zurückhaltung auferlegt hat, gerade soweit sie im Spannungsfeld noch fortbestehender Interessengegensätze liegt, und fast zu jedem der Kapitel wäre aus deutscher Praxis oder Erfahrung mit fremder Praxis gegenüber Deutschland vieles hinzuzufügen. So kann dieses die Probleme knapp und doch differenziert herausarbeitende Werk, trotz seiner Materialfülle, als Anregung dienen, aus der Praxis anderer Staaten als denen des vorzugsweise berücksichtigten angelsächsischen Bereichs parallele Veröffentlichungen hinzuzufügen, wie es im ursprünglichen Plan des Buchs von 1938 lag. Der ganze Fragenbereich ist von größter rechtstheoretischer und praktischer Bedeutung. Beschäftigt doch das Schicksal der Vorkriegsverträge seit bald zwei Jahrzehnten die Ministerien zahlreicher Staaten, und die ganze unser Jahrhundert kennzeichnende Dynamik des Staatenbestandes und der internationalen Beziehungen reflektiert sich im allgemeinen Vertragsrecht, das sich mit der Zunahme vertraglicher Regelungen jeder Art zum Grundstein des Völkerrechts entwickelt. Es ist

eines der weitesten Einzugsgebiete für die durch Rechtsvergleichung evident werdenden allgemeinen Rechtsprinzipien. Die Bedeutung des vorliegenden Werks ist kaum zu überschätzen; es gehört zu den wichtigsten Veröffentlichungen dieser Nachkriegszeit.

Strebel

Obieta, Joseph A.: The International Status of the Suez Canal

(Foreword by R. R. Baxter). Den Haag: Nijhoff 1960. XI, 137 S. 13.85 hfl.

Über den Suezkanal ist schon so viel geschrieben worden, daß man zweifeln könnte, ob eine weitere Publikation überhaupt noch Neues beitragen kann. Dieser Eindruck erweist sich jedoch als unzutreffend, sobald man sich näher mit den Gedanken des Autors, der Jesuit und Lehrer für Völkerrecht an der Universität von Deusto (Bilbao) ist, vertraut gemacht hat. Verf. leitet seine Abhandlung mit einem Abriss der Geschichte des Suezkanals und einer kurzen Darstellung über den rechtlichen Status künstlicher Wasserstraßen ein. Dem folgt dann als Kernstück der Arbeit eine Untersuchung über die Stellung des Kanals als Durchfahrtsweg. In seiner Analyse der heute noch geltenden Konvention von Konstantinopel von 1888 sowie des 1856 erlassenen Konzessionsdekrets des Vizekönigs von Ägypten gelangt er zu Ergebnissen, die von der herrschenden Meinung erheblich abweichen. Mit ausführlicher Begründung versucht Verf. zu beweisen, daß das Durchfahrtrecht, wie es durch diese Konvention Handels- und Kriegsschiffen in Friedens- wie in Kriegzeiten eingeräumt wird, nur für Schiffe der Signatarstaaten gelte und nicht auf andere Flaggen erstreckt werden könne. Mit Nachdruck wird dabei der Auffassung widersprochen, daß diese Konvention allgemeines Völkerrecht geschaffen habe. Dagegen vertritt Verf. den Standpunkt, daß Handelsschiffe aller Flaggen in Friedenszeiten ein Recht auf Durchfahrt haben. Dieses Recht leitet er aus dem Konzessionsdekret her, räumt im übrigen allerdings ein, daß Ägypten gegenüber den Signatarstaaten des Konstantinopel-Vertrages die Pflicht übernommen hat, Schiffe unter anderer Flagge ebenso zu behandeln wie die der Signatarstaaten. Angesichts der schon aus dem Konzessionsdekret fließenden Rechte bedeute dies, daß Ägypten den Kriegsschiffen und in Kriegszeiten auch den Handelsschiffen der nicht an der Konvention beteiligten Staaten die Durchfahrt gestatten muß. Die vom Verf. vorgenommene Abstufung des Durchfahrtrechts danach, ob ein Staat Vertragsstaat oder nur begünstigter Dritter ist, veranlaßt ihn zu der Annahme, daß die Verpflichtung gegenüber den Nichtmitgliedstaaten dort ihre Grenze finde, wo lebenswichtige Interessen Ägyptens in Frage stehen. Diese Annahme rechtfertigt er mit dem Hinweis, daß diese Staaten auch die in der Konvention enthaltenen Pflichten nicht zu tragen brauchen. Er kommt somit zu dem Ergebnis, daß Ägypten in einer solchen Situation den Kanal für Kriegsschiffe dritter Staaten, nicht aber auch für solche der Vertragsstaaten sperren könne. Hieran anknüpfend untersucht Verf. die Rechtslage für den Fall, daß Ägypten selbst Kriegspartei ist. Dabei gelangt er unter Bezugnahme auf die 1914, 1939 und 1948 geübte Praxis zu dem Schluß, daß sowohl die Konvention von Konstantinopel als auch die Rechte aus dem Konzessionsdekret für die Dauer des Krieges suspendiert seien und mithin

weder Schiffe der Vertragsstaaten noch solche unter fremder Flagge ein Recht auf Durchfahrt durch den im ägyptischen Hoheitsgebiet liegenden Kanal haben.

Wenn die vom Verf. erarbeiteten Ergebnisse auch nicht überzeugen, so ist doch zu begrüßen, daß durch seine Arbeit gerade jene Probleme, die der Suezkanal immer wieder aufwirft, aus einer bisher kaum beachteten Perspektive beleuchtet und neu durchdacht wurden. Dies kann durchaus für die ohnehin einmal zu erwartende Neuregelung der Rechtsverhältnisse am Suezkanal von Nutzen sein.

Maier

Peaslee, Amos J.: International Governmental Organizations. Constitutional Documents. In two Volumes. Rev. 2nd Ed. (1961). Prepared by the Editor and Dorothy Peaslee Xydis. The Hague: Nijhoff. LVIII, XVI, 1962 S. 82.50 hfl.

Die 2. Auflage dieser Sammlung konstituierender Texte regierungsamtlicher internationaler Organisationen in englischer Sprache ist gegenüber der 1956 erschienenen 1. Auflage um die Grunddokumente von 35 neuen Organisationen erweitert; zu 38 alten Organisationen sind Änderungen oder neue Dokumente eingearbeitet, grundsätzlich nach dem Stand vom 31. 12. 1960.

Das Werk ist, nach den englischen Bezeichnungen der Organisationen, alphabetisch, also auf rasches Nachschlagen angelegt und umfaßt, abgesehen von Querverweisungen, 139 selbständig aufgeführte Organisationen, die zum Teil nur mit einigen Bemerkungen, größtenteils aber mit den wesentlichen Vertrags- und sonstigen Grundtexten dokumentiert sind. Unterorganisationen wurden in den Zusammenhang der Hauptorganisation gestellt, worauf an 32 alphabetischen Stellen verwiesen wird, und zwar nicht nur in der Inhaltsübersicht, sondern grundsätzlich auf je einer ganzen Textseite. Dieses Verfahren wurde nicht angewandt auf UN-Sonderorganisationen, die, ebenso wie der IGH, selbständig figurieren.

Zu jeder Organisation von praktischer Bedeutung (den nicht zu Effektivität gelangten ist nur ein kurzer Vermerk gewidmet) wird zunächst in einem editorischen "Summary" eine kurze Übersicht zu Entstehung, Funktion, Aufbau, Mitgliederbestand, Beziehungen zu anderen Organisationen, Finanzierung, Sitz usw. gegeben. Es folgt in englischem Text der Gründungsvertrag, die Satzung oder das sonstige die Organisation konstituierende Dokument, gegebenenfalls mit Nebenerkünden, aber grundsätzlich ohne Verfahrensordnung, zum Schluß je eine meist knapp auswählende, deutsches Schrifttum grundsätzlich nicht berücksichtigende Bibliographie. Dem Werk vorangestellt ist eine Reihe von Tabellen, deren erste die Arten konstituierender Dokumente (Konvention, Satzung, Abkommen, Vertrag, Charta usw.) je mit zugehörigen Organisationen vorführt; die zweite gibt das Jahr der Gründung, das des heute geltenden Grunddokuments, Mitgliederzahl und Angaben über Finanzierung und Sitz, die dritte gibt eine Einteilung nach Sachbereichen, die vierte eine Übersicht der jeweiligen Plenar-, Exekutiv- und sonstigen Organe, die eine gewisse Gleichartigkeit der Grundstrukturen veranschaulicht; eine weitere Tabelle zeigt, welche Staaten welchen UN-Sonderorganisationen angehören. Ein beide Bände umfassendes Register beschließt den zweiten Band.

Das Werk ist außerordentlich geeignet zu allgemeiner eingehender Orientierung über Bestand und Struktur derzeitiger internationaler Organisationen, für Lehrzwecke und auch zu praktischem Gebrauch besonders auch staatlicher Instanzen, die mit internationalen Organisationen zu tun haben, macht aber speziellere, mehr in die Tiefe gehende und vollständigere Dokumentationen zu engeren Gruppen von Organismen nicht entbehrlich. Auch in seiner umfassenden Anlage wäre es noch mancher Verbesserung fähig. So wird in einer künftigen Auflage, die ihm durchaus zu wünschen wäre, die selbständige Bedeutung der Europäischen Menschenrechtskommission sowie des Gerichtshofs (vgl. die Abhandlung von Mosler, ZaöRV Bd. 20, S. 415–449, nebst Dokumentation S. 590–635) zu berücksichtigen sein, die beide, wohl nicht ganz zutreffend, als Organe des Europarats an fünfter Stelle, hinter dessen Sekretariat, aber alphabetisch nicht einmal mit Verweisung auf den Europarat erscheinen (die Europäische Menschenrechtskonvention ist im Anschluß an das Europarat-Statut abgedruckt). Die Frage systematischer Einordnung wird sich noch für eine Reihe weiterer Organismen stellen. Jedenfalls wird es kaum angehen, sie alle in einer Reihe als weitere »Organe« des Europarats aufzuführen. Dessen Verhältnis zu ihnen entspricht eher dem der UN zu den UN-Sonderorganisationen, die bei Peaslee je selbständig behandelt sind. Folgerichtig müßten die genannten europäischen Institutionen ebenso behandelt werden, und neben dem natürlich nur an einer Stelle abzudruckenden Text der Menschenrechtskonvention müßten doch auch die Texte der sich zum Teil als Organisationsstatut darstellenden Verfahrensordnungen des Menschenrechtsgerichtshofs und der -kommission wiedergegeben, zumindest aber mit Fundstellen angeführt werden; dafür könnte auf das Resümee der ohnehin abgedruckten Bestimmungen der Konvention verzichtet werden. Ebenso hätte das Reglement des IGH neben dem Statut abgedruckt oder zumindest erwähnt werden müssen, das mit einem Abschnitt 1 (Art. 1–24): "Constitution of the Court" beginnt. Andererseits verwundert die Aufnahme von Texten wie des "Technical Uniformity of Railways Agreement" (24 Seiten) ohne jeden organisatorischen Gehalt, lediglich mit bahntechnischen Normen über Abmessungen, Bremsen usw. Hier scheint der Begriff "Constitutional Documents", der als Kolummentitel das ganze Werk durchläuft, allzu weit gespannt. Die Angaben der Vorbemerkungen zu den einzelnen Organisationen sind interessant, aber nicht immer zuverlässig. So ist der Vertrag über die Gründung einer Benelux-Wirtschaftsunion vom 3. 2. 1958 nicht am 16. 11. 1958, sondern am 1. 11. 1960 in Kraft getreten (siehe oben S. 239 Anm. 2). Die Vorbemerkungen würden durch Fundstellennachweise zu den darin erwähnten weiteren Dokumenten an Wert gewinnen, und diese Dokumentenhinweise selbst bedürften der Vervollständigung, um das Werk auch zu einem wissenschaftlichen Hilfsmittel zu machen. Ebenso bedürften die sehr unterschiedlichen Bibliographien einer gründlichen Überarbeitung unter Einbeziehung auch deutschsprachigen Schrifttums. So wird zum IGH (S. 1136) zwar ein Zeitungsartikel des Herausgebers "The World Court" von 1922, nicht jedoch der unentbehrlich und in der Verarbeitung des amtlichen Materials unerreicht gebliebene Kommentar von Berthold Graf Stauffenberg: «Statut

et Règlement de la Cour permanente de Justice internationale – Eléments d'interprétation» (hrsg. vom Institut für ausländ. öffentl. Recht und Völkerrecht 1934) angeführt; und wenn sogar Haager Vorlesungen über die Rechtsprechung der Cour erwähnt werden, so hätten neben den ebenfalls fehlenden amtlichen Entscheidungssammlungen des StIGH und des IGH (der die Veröffentlichungen der Organisationen selbst ausschließende Vermerk im Vorwort zur 2. Auflage ist nicht ganz überzeugend) vor allem das Handbuch der Entscheidungen des StIGH bzw. des IGH, «*Fontes Iuris Gentium*» A I 1, A I 3 und A I 5, Erwähnung verdient. Entsprechendes wäre vom Ständigen Schiedshof und anderen Instanzen und Organisationen zu sagen. Als zumindest widerspruchsvoll erscheint die Behandlung des Internationalen Roten Kreuzes: im Register wird auf "International Relief Union" verwiesen, und dort enthält die Vorbemerkung unter dem Titel "Relations with other International Governmental(!) Organizations" den Satz: "There is close collaboration with the International Red Cross", das aber selbst nicht aufgeführt wird. Dieses Beispiel drängt die Frage auf, ob der formelle Gattungsbegriff "Governmental Organization" sich als Auswahlprinzip einer solchen Quellensammlung eignet, die so eine der ehrwürdigsten internationalen Organisationen mit fraglos übernationaler Funktion und, kraft der Rotkreuzkonventionen von 1949, auch übernationalem (wenn auch nicht spezifisch supranationalem) Status ausschließt, während bedeutungslose technische Organismen kraft ihrer staatsvertraglichen Konstituierung in voller Breite mit allen Grunddokumenten auftreten.

Leidet also auch die Neuauflage noch an einer Reihe mehr oder weniger grober Unausgeglichenheiten, so bietet das Werk doch eine so ansehnliche Fülle oft schwer erreichbaren Dokumentenmaterials, daß es auch in seinem jetzigen Zustand wertvolle Dienste leisten kann; eine gründliche Weiterarbeit zu seiner Vervollkommnung würde sich unbedingt lohnen, wobei die Verteilung der Arbeiten auf eine Gruppe wirklich zuverlässiger und qualifizierter Kräfte zweckmäßig wäre.

Strebel

Perspectives on Peace 1910–1960. Published under the auspices of the Carnegie Endowment for International Peace. London: Stevens 1960. VIII, 202 S. 21 s.

Diese anlässlich des fünfzigjährigen Bestehens der Carnegie-Stiftung veranstaltete Festschrift enthält Beiträge hervorragender Politiker, Juristen und Publizisten, die dem Frieden in besonderer Weise gedient haben und um Darstellung ihrer Erfahrungen und Ansichten hinsichtlich der Friedenssicherung gebeten worden waren. Joseph E. Johnson, Präsident der Stiftung seit 1950, und Bernard Bush stellen ein Lebensbild Andrew Carnegie's voran mit den Hauptdaten der Stiftung. James T. Shotwell berichtet über inoffizielle amerikanische Bemühungen um eine Angreiferdefinition seit 1924, die Eingang in die Völkerbundsdiskussion fanden. Sir Harold Nicolson untersucht die Fragen der Friedenswahrung und ihrer verschiedenen Methoden vom Gesichtspunkt der Massenpsychologie. Salvador de Madariaga stellt fest, unsere passive Solidarität sei jetzt vollkommen, die aktive, moralische hingegen noch im Anfangsstadium und stehe vor der Souveräni-

tät als Haupthindernis, und schlägt eine unbewaffnete Friedensmacht in der Hand der UN vor. Dag H a m m a r s k j ö l d weist auf Ansätze zu einem internationalen Verfassungsrecht hin in Gemeinschaften wie der Europäischen, der Französisch-Afrikanischen und in weiterem Sinne auch in den UN in Richtung auf höhere Formen einer internationalen Gesellschaft. Er warnt einerseits vor der Überbürdung einzelner Organe oder Organismen, zum andern vor der Schwächung eines organisatorischen Stammes wie der UN durch allzu vielgliedrige Verzweigungen. Paul H e n r i S p a k sieht die Schwäche der bisherigen Systeme kollektiver Sicherheit im Einstimmigkeitsprinzip, fordert zur Friedenssicherung Stärkung der Autorität internationaler Organisationen unter Abbau überlebter Souveränitätsvorstellungen und unterzieht die UN-Charter, die er ihren ursprünglichen Konzeptionen entfremdet findet, einer kritischen Analyse, unter Gegenüberstellung mit der durch den sowjetischen Veto-Mißbrauch hervorgerufenen NATO. Jean M o n n e t zeichnet ein Bild der europäischen Wirtschaftsintegration im letzten Jahrzehnt und der Partnerschaft mit Amerika unter dem Blickpunkt eines Einigungsprozesses unter modernen Bedingungen. Alberto L l e r a s C a m a r g o untersucht das Verhältnis von Regionalismus und internationaler Gemeinschaft, Lester B. P e a r s o n neue Formen und Bedingungen der Diplomatie, besonders im Rahmen internationaler Organisationen, Ismet I n ö n ü an Hand neuerer historischer Beispiele die Voraussetzungen friedlichen Ausgleichs.

Der Beitrag von Max H u b e r, "The Role of International Law" (S. 151-162), wohl seine letzte Arbeit, die später auch deutsch unter dem präziseren Titel »Schiedsrichterliche und richterliche Streiterledigung. Ein Überblick« in der Friedens-Warte (Bd. 65, 1961) erschien, gibt eine knapp formulierte, aber sehr nachdenkliche Gegenüberstellung der beiden Formen der Streiterledigung in Vergangenheit und Gegenwart. Verf. sieht den Grund der Zurückhaltung der Staaten gegenüber beiden Formen nicht in Sorge vor Mißbräuchen der Richtermacht, sondern im Souveränitätsgedanken, den er als ein für jedes Ethos überstaatlicher Gemeinschaft tödliches Gift bezeichnet, und darin, daß die Anpassung des Rechts an veränderte Grundlagen, die innerstaatlich vom Gesetzgeber vollzogen werden könne, zwischenstaatlich eine Verständigung im Wege des Vergleichsverfahrens, also einen schöpferischen Akt friedlicher Politik erfordere. Das pazifistische Denken verkenne das Wesen des Rechts, soweit es den Schiedsgedanken als alleinige Alternative zum Krieg betrachte. Der neben der Ehren- und Interessenklausel neuerdings überhand nehmende Vorbehalt der *domestic affairs*, deren Definition zudem eigener Entscheidung vorbehalten werde, führe für die Zuständigkeit richterlicher Instanzen zu paradoxen Situationen.

Der Band schließt mit zwei Beiträgen von H e n r i B o n n e t über "The Path to Intellectual Co-operation" und von N o r m a n A n g e l l über "The Quest for Enlightenment". Biographische Abrisse und Bildnisse sämtlicher Autoren sind beigegeben.

R e d.

Répertoire des décisions et des documents de la procédure écrite et orale de la Cour permanente de Justice internationale et de la Cour internationale de Justice, publié sous la direction de Paul Guggenheim. Série I: Cour permanente de Justice internationale, 1922–1945. Volume I: Droit international et Droit interne, par Krystyna M a r e k. Genève: Droz 1961. XVI, 1016 S. (Publications de l'Institut Universitaire de Hautes Études Internationales. N° 38, Série I, volume I).

Der erste Band eines wahrhaft monumentalen Unternehmens ist anzuzeigen. In seinem Verlauf soll das gesamte noch wichtige Prozeßmaterial, das vor dem StIGH und dem IGH ausgebreitet worden ist (Serie C der Publikationen des StIGH, «Mémoires, plaidoiries et documents» des IGH), zusammen mit den Entscheidungen und Gutachten dieser Gerichtshöfe systematisch aufbereitet und in einer mehrbändigen Reihe neu publiziert werden. Zunächst wird die Serie I die gesamte Tätigkeit des StIGH umfassen, anschließend soll der IGH behandelt werden. Systematik, Reihenfolge und Zahl der weiteren Bände sind anscheinend noch nicht abschließend festgelegt, sie werden jedenfalls nicht mitgeteilt. Wiedergegeben wird jeweils die authentische französische oder englische Fassung der Texte. (Im ersten Band dominiert Französisch.)

G u g g e n h e i m hebt in seiner Einführung die Besonderheiten der neuen Publikation hervor: Nicht nur die Aussprüche des Gerichtshofs und seiner Richter, sondern auch die Ausführungen der Parteien und ihrer Vertreter werden aufgeschlüsselt und in systematischer Anordnung wiedergegeben. Drei einleuchtende Gründe werden hierfür genannt. Erstens enthielten die Prozeßmaterialien zahlreiche Ausführungen anerkannter Autoritäten der Völkerrechtswissenschaft. Zweitens gebe die Einbeziehung der Materialien dem Praktiker einen Einblick in den Ablauf internationaler Prozesse. Drittens werde nur so deutlich, wie die Gerichtsentscheidungen und die darin enthaltenen Aussprüche aus einem dynamischen Prozeß hervorgehen. Ob jeder dieser Gründe allein für eine umfassende Wiedergabe der vor dem Gerichtshof gemachten Äußerungen spricht, mag dahinstehen, vereint rechtfertigen sie das Unternehmen sicher. Die fortdauernde praktische und theoretische Bedeutung der Rechtsprechung nicht nur des IGH, sondern auch des StIGH ist zudem so unbestritten, daß selbst die Aufarbeitung weiter zurückreichenden Materials kaum auf Bedenken stoßen kann. Es ist eine ebenso verdienstvolle wie unendlich mühsame Arbeit, die hier begonnen wurde. Alle am Völkerrecht und an der internationalen Gerichtsbarkeit Interessierten werden für ihren Beginn dankbar sein, ihren Fortgang begrüßen und ihren Abschluß erhoffen.

Der erste Band der Reihe ist dem Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht in der Rechtsprechung des StIGH gewidmet. Aufmachung und Gehalt des Bandes versprechen und halten viel. Der Einführung des Herausgebers folgt eine 15 Seiten umfassende, vorzüglich in die Probleme einführende Einleitung der Bearbeiterin sowie eine kurze Bibliographie. Ein Verzeichnis der einbezogenen Fälle, ein Namen-, ein Sachregister und das Inhaltsverzeichnis vervollständigen die Hilfen für den Benutzer. Der Band ist in drei Hauptteile unterteilt: «Rapports systématiques

entre le droit international et le droit interne»; «Le droit interne devant le juge international»; «Le droit international devant le juge interne». Der zweite Teil ist nach Umfang und Inhalt der gewichtigste. Die einzelnen Unterabschnitte beginnen regelmäßig mit den Ausführungen der Parteien und ihrer Vertreter, sie schließen mit der entsprechenden Auslassung des Gerichtshofs, soweit eine solche vorliegt. Insgesamt vermittelt der Band einen vollständigen Einblick in die Stellungnahmen, die vor dem und vom Gerichtshof zum Verhältnis Völkerrecht – Landesrecht abgegeben worden sind.

Der Wunsch nach einer möglichst großen Verbreitung und intensiven Benutzung des vorliegenden Bandes und seiner Nachfolger möge einige kritische Anmerkungen rechtfertigen. Nur wenigen Benutzern wird stets gegenwärtig sein, welche Streitfälle dem Gerichtshof im einzelnen unterbreitet worden sind und wie er jeweils entschieden hat. Die Kenntnis des jeweiligen Hintergrundes – der Parteien, der verschiedenen Stadien des Verfahrens und seines Ausgangs sowie der wichtigsten Argumente – würde das Verständnis der wiedergegebenen Exzerpte sicher wesentlich erleichtern. Vielleicht sollte deshalb dem Benutzer der Reihe ein etwas eingehenderes, für alle Bände brauchbares Entscheidungsverzeichnis zur Verfügung gestellt werden. Dem Verständnis zuträglich wäre es wohl auch, wenn als Fundstellen innerhalb des Bandes nicht nur Buchstaben und Zahlen, sondern kurze Entscheidungstitel angegeben würden, da man andernfalls ständig erneut im Fall-Verzeichnis nachschlagen muß. (Wer weiß und behält schon, daß Serie C Vol. 7 I zum Gutachten Serie B No 10, Serie C Vol. 7 II dagegen zum Urteil Serie A No 5 gehört und es sich in einen Fall um den griechisch-türkischen Bevölkerungsaustausch, im anderen um die Mavrommatis-Konzessionen in Jerusalem handelt?) Schließlich noch ein Wort zur Systematik. Je detaillierter die Systematik ausfällt, um so größer ist die Notwendigkeit, ursprünglich miteinander verbundene Ausführungen auseinander zu reißen; damit schwindet auch der Einblick in den Prozeßverlauf. Soll dieser Einblick erhalten bleiben – und dies ist ja ein wesentliches Anliegen der Reihe –, so wird die Gliederung verhältnismäßig grob ausfallen müssen. (Das ist m. E. kein wesentlicher Nachteil, wenn dafür ein eingehendes Sachverzeichnis vorliegt.) Diese Wechselbeziehung zwischen der Ausführlichkeit der Gliederung und der schwindenden Einsicht in das Ineinandergreifen der vorgebrachten und vom Gerichtshof anerkannten Gesichtspunkte zeigt sich im vorliegenden Band immer dann, wenn subtile dogmatische Unterscheidungen gemacht werden, vor allem im 1. Teil. (Beispiel: S. 24 f. werden die Argumente von Beteiligten, nicht aber die Ausführungen des Gerichtshofs – Serie B No. 15 S. 17 f. – gebracht; das ist vielleicht dogmatisch gerechtfertigt, sachlich aber gehört beides zusammen.) – Diese Anmerkungen ändern nicht das geringste an der Überzeugung, daß hier der vorzügliche erste Band einer Materialsammlung vorliegt, die zu den verdienstvollsten völkerrechtlichen Publikationen gehört. Bernhard

Roulet, Jean-David: Le caractère artificiel de la théorie de l'abus de droit en droit international public. Neuchâtel: Ed. de la Baconnière. 1958. 172 S.

Verf. ficht mit Intelligenz und Nachdruck für die These, daß ein Satz gegen den Rechtsmißbrauch im Völkerrecht überflüssig sei und daß alle vorkommenden Fälle, in denen die Ausübung eines *prima facie* vorhandenen Rechts zu einem »schockierenden« (S. 137 f., 143) Ergebnis führen würde, mit Hilfe anderer Rechtsinstitute befriedigend gelöst werden können.

Zunächst untersucht er den Rechtsmißbrauch in mehreren Zivilrechten und kommt zu dem Schluß, daß er nicht überall als Rechtsinstitut verwendet, vielmehr durch andere Behelfe gegen schockierende Ergebnisse besonders in Italien und England verdrängt werde. Die naheliegende Entgegnung, daß der Rechtsmißbrauch der Sache nach also doch überall bekannt sei und verurteilt werde, weist er damit ab: wie die nationalen Rechte andere Behelfe entwickeln, muß auch das Völkerrecht dazu in der Lage sein (S. 110).

Verf. hat also den Satz gegen den Rechtsmißbrauch aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entfernt und untersucht noch die anderen Völkerrechtsquellen. Vertragsmaterial ist kaum vorhanden; Art. 33 des EGKS-Vertrags und die Entsprechungen in den jüngeren Gemeinschaften enthalten zwar den Ermessensmißbrauch, eine Erscheinungsform des Rechtsmißbrauchs; aber Verf. will wegen der spezifischen Beziehungen, in denen hier der Mißbrauch verhindert wird, keine Schlüsse aufs allgemeine Völkerrecht ziehen (S. 100). Die Erwähnung in den *Liquor Treaties* beseitigt er – überraschenderweise –, weil der Mißbrauch hier zum Tatbestand einer partikulären Norm geworden sei. Übersehen ist von ihm Art. 10 Abs. 11 EGKS-Vertrag, der eine Klage gegen ein *veto abusif* zuläßt.

Zahlreiche Fälle aus der internationalen und bundesstaatlichen Rechtsprechung führt Verf. vor, auch solche, in denen nur beiläufig von Rechtsmißbrauch die Rede war. Verf. meint, daß überall vermieden worden ist oder vermieden werden konnte, sich auf das Argument des Rechtsmißbrauchs zurückzuziehen. In den letzten Abschnitten spricht er von einigen Behelfen, die den Einwand des Rechtsmißbrauchs ersetzen können: der *conflict de souverainetés* im Nachbar-, speziell im Wasserrecht, der gute Glaube bei der Ausübung jeglichen Rechts, die Analogie, die Billigkeit *contra legem*, zu deren Anwendung er den internationalen Richter auch ohne Zustimmung der Streitteile für befugt hält (S. 139, zweifelnd anscheinend S. 130).

Der Einwand des Rechtsmißbrauchs muß, das ist dem Verf. zuzugeben, einem Mangel an konkreteren Begrenzungen subjektiver Rechte abhelfen; er selbst kommt auch auf das Problem der Lücken im Recht zu sprechen (S. 134 ff.). Hier ist nun interessant ein Vergleich mit H. Lauterpachts Beitrag "Some Observations on the Prohibition of 'Non Liqueur' and the Completeness of the Law" (in *Symbolae Verzijl*), den der Verf. nicht berücksichtigen konnte. L. will auch ein unbefriedigendes Urteil zulassen, weil das Recht keine Lücken kenne, und erörtert die Tunlichkeit von Empfehlungen des Richters an die obsiegende Partei. Roulet hält es

für möglich, daß der Richter die spezifische Norm entwickelt, die den Einzelfall befriedigend löst (S. 138). Man denkt hier unwillkürlich an das Sondervotum Schücking zum Wimbledon-Urteil, der empfahl, das Benutzungsrecht am Kieler Kanal als Servitut anzusehen und den Satz des *civiliter uti* anzuwenden.

Die Schrift ist höchst anregend, wenn vielleicht auch nicht ganz umfassend – sie hätte vielleicht Heilborns etwas zaghafte Erörterungen (System des Völkerrechts, 1896, S. 359 ff.) einbeziehen können. Mit der Argumentation und dem Ergebnis muß man nicht einverstanden sein; denn wenn nun dem internationalen Richter überlassen bleibt, das *prima facie*-Ergebnis als schockierend zu bewerten und einen spezifischen Behelf dagegen zu finden, so ist man letzten Endes nicht weiter gediehen als mit dem Verbot des Rechtsmißbrauchs. Vielleicht aber ist für die Zukunft das Postulat des Verf. insofern zu beherzigen, als die Ausarbeitung spezieller Regeln durch die Rechtsprechung fruchtbarer sein muß als das Hantieren mit Generalklauseln. Es bedarf dann aber auch eines Bekenntnisses zum *diritto spontaneo*, d. h. – wenn man es richtig versteht – zur Anerkennung der Einzelentscheidung als gültiger Erkenntnisquelle des Rechts. Das würde vor allem in dem unsicheren Gebiet des internationalen Nachbar- und Wasserrechtes voran helfen.

M ü n c h

Vischer, Charles De: Théories et réalités en droit international public.

3^e éd. revue et augmentée. Paris: Pedone 1960. 534 S. 50.– NF.

Eine völkerrechtliche Monographie, sei sie auch so prinzipieller Art wie die vorliegende, binnen sieben Jahren in drei Auflagen erscheinen zu sehen (Hans Huber hat die erste, 1953, in ZaöRV Bd. 16, S. 122 ff. eingehend gewürdigt, die zweite, 1955, in Bd. 17, S. 355 f. kurz angezeigt), ist ganz außergewöhnlich und auch mit dem weltberühmten Namen und der hervorragenden Stellung des Verfassers nicht zu erklären. Das Buch gibt mit theoretisch wie empirisch gleicher Meisterschaft eine Analyse des Völkerrechts als einer Synthese aus politisch-soziologischen Fakten, geistigen Strömungen und politischen und juristischen Theorien. Den Titel etwa im Sinne von »Wahn und Wirklichkeit« zu verstehen, wäre verfehlt; mag auch die in ihm durchschimmernde Verheißung, den realen Kern eines von Theoremen befreiten Völkerrechts zu zeigen, den Bucherfolg begünstigt haben. Dergleichen scheint sich gelegentlich äußern zu wollen etwa in den summarisch wegwerfenden Worten, mit denen Verf. die Bemühungen der Haager Konferenzen von 1899 und 1907 um Festlegung kriegsrechtlicher Regeln abtut (S. 68). Der Weg des Verf. zur Desillusionierung führt aber vor allem zu den ideologischen Grundlagen des Völkerrechts: er zeigt das Paradoxon, daß im Bereich der vitalen gemeinsamen Lebensinteressen, trotz hierin stärkerer grundsätzlicher Solidarität, das Völkerrecht schwächer ist als in sekundären Fragen, und sieht einen Fortschritt in der Preisgabe des trügerischen Postulats spontaner Harmonien als Voraussetzung für eine Unterwerfung unter das moralische Gesetz des Opfers fürs gemeine Beste (S. 118 f.). Die Versuche, die eigenständige Souveränität der Staaten nach außen als Kompetenzzuweisung einer übergeordneten Rechtsordnung zu interpretieren, verwirft er als der Zeit voreilend: Voraussetzung wäre ein bundesstaatliches Gefüge (S. 133 f.,

135). Anders bei den internationalen Organisationen (S. 136). Hier aber tritt er allem politischen Irrealismus sarkastisch entgegen, z. B.: «La phraséologie qui dépeint la Conférence de San Francisco comme une «grande espérance» appartient à la littérature d'imagination» (S. 140 Anm. 2).

Neu ist (abgesehen von Nachträgen zu weiteren Entwicklungen etwa in der Kodifikation des Seerechts und zur Literatur) zunächst das ins zentrale 3. Buch «Convergences et tensions du droit et du pouvoir dans le droit international positif» (S. 169–428) eingefügte 4. Kapitel «De l'effectivité dans les rapports internationaux» (S. 390–407). Verf. sagt dazu: «Comme dans tout ordre juridique, ce passage du fait au droit ne s'opère ici qu'autant que l'esprit humain retienne la conformité au fait comme dictée par les valeurs sociales dont il s'inspire. La signification juridique de l'effectivité peut ainsi varier à l'infini». Die Effektivität berühre die Normativität oft nur durch Zwischenschaltung von Vermutungen, sie erscheine aber zuweilen auch als rechtlich konstitutives Element, so besonders bei Gebietsaneignungen. Als augenfälligste Aspekte, wo die Effektivität in die Rechtsnorm nicht voll integriert ist, stellt Verf. heraus: 1. die Effektivität als Fundament »objektiver« Rechtslagen, die auch an ihrer Entstehung unbeteiligte Staaten gegen sich gelten lassen müssen (allgemeine kollektive Statuten und Reglements als Ausfluß der Ordnungsgewalt des europäischen Großmächtekonzernts im 19. Jahrhundert; Existenz der UN als »objektive Rechtspersönlichkeit« mit der Befugnis, auch gegen Nichtmitgliedstaaten Entschädigungsansprüche für UN-Funktionäre im Wege funktioneller Protektion geltend zu machen; Rechtswirkungen längeren faktischen Besitzstandes); 2. die Effektivität als Grundlage internationaler Anerkennung neuer in die internationalen Beziehungen eingeführter Tatsachen, unter Abstufung der Anerkennung (*de facto*-, *de iure*-) nach Effektivitätsgraden; schließlich 3. die Effektivität als Ausdruck einer sozialen Wirklichkeit, die a) entweder eine gewisse Anpassung der Rechtslage, besonders des Gewohnheitsrechts und seiner Auslegung, an sie erfordern und bewirken (»Individualisationsprozeß« bei Anwendung von Gewohnheitsrechtsregeln, vom IGH angewandt in den Fällen des Durchgangsrechts durch indisches Gebiet und der Fischereirechte, oder Verantwortlichkeit einer Regierung abhängig von der Effektivität ihrer Kontrolle) oder b) die Realisierung dieser Rechtslage bedingen kann, besonders als Kriterium der völkerrechtlichen Wirkungen von innerstaatlichen Gesetzgebungen auf Gebieten, die, wie die Staatsangehörigkeit, im wesentlichen der Kompetenz jedes Staates unterstehen (vom IGH im Fall Nottebohm über den Fall doppelter Staatsangehörigkeit hinaus ausgedehnt, wogegen Verf. den Einwand der Rechtsunsicherheit nicht gelten lassen will, S. 399 Anm. 3, sodann von Art. 5 der Konvention über die hohe See vom 29. 4. 1958 als *genuine link* angewandt auf die Staatszugehörigkeit von Schiffen). Als negative Wirkungen fehlender Effektivität erwähnt Verf. 1. den Verfall von Rechten, besonders solchen privatrechtlichen Ursprungs, mangels Ausübung und Geltendmachung (allgemeines Rechtsprinzip der *prescription extinctive*); 2. die Wirkungslosigkeit auch kollektiver, vertraglich gebundener, fälschlich als Sanktion ausgegebener Nichtanerkennung gewaltsamer Annexionen, besonders wenn sie

durch nachfolgende *de facto*-Anerkennung abgeschwächt wird. Im Mechanismus der Beweisführung endlich zeigt Verf. die Bedeutung der Effektivität einmal bei Streit um Gebietshoheit (Vermutungen aus effektiver Herrschaftsausübung) und um internationale Verantwortung für Vorgänge in Gebieten, die ein Staat *de facto* kontrolliert (Korfu-Fall).

Buch 4 «Le règlement des différends internationaux» (S. 429–486) ist völlig umgearbeitet, bezieht nunmehr (in Kap. 1) auch die Streiterledigung durch Vergleichskommissionen ein und behandelt in Kap. 2 die politischen Hemmnisse einer obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Kap. 3 «Le règlement judiciaire; La Cour internationale de Justice (la dépolitisation intégrale)» entspricht in etwa, besonders in seiner Untergliederung, dem bisherigen Buch 4, ist aber inhaltlich vollkommen neu bearbeitet. Buch 4 gibt nunmehr einen umfassenden Überblick zu allen Seiten und Möglichkeiten friedlicher Streiterledigung, freilich unter Beschränkung auf Streitigkeiten zwischen Staaten. Die im materiellen Recht in Buch 3 mitbehandelte Stellung des Individuums im Völkerrecht wird nach der verfahrensrechtlichen und institutionellen Seite hin nicht erörtert. Es darf der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß die besonders auch in theoretischer Hinsicht so weitreichenden Entwicklungen in diesem Bereich in einer Neuauflage Berücksichtigung finden werden.

Das Buch als ganzes ist keine Lektüre für Jugendliche. Aus der großen Zusammenschau der Grundprobleme gerade des Verhältnisses zwischen Recht und Realitäten und ihrer vom Verf. mit Recht weit getriebenen Exemplifikation ergibt sich zwangsläufig eine so knapp angedeutete Skizzierung der Einzelfälle und der für sie in Betracht kommenden Gesichtspunkte, daß der nicht Bewanderte nicht nur Mühe haben wird, den Gedankengängen ohne fortgesetzte Mißverständnisse zu folgen, sondern in der Behandlung von Einzelfällen und -fragen zu Oberflächlichkeit verleitet werden könnte. Auch die Literaturangaben sind eklektisch und nicht auf Einführung von Anfängern angelegt. Das Buch ist, trotz seines Umfangs, das auf knappste Form gebrachte Ergebnis eines an rechts- und verfahrenstechnischer, politischer und theoretischer Erfahrung ungewöhnlich reichen Lebens, von überlegener Warte in glänzendem, präzisem und konzisem, vielfach originellem Stil geschrieben, eines der anregendsten und wertvollsten Werke, das die Völkerrechtsliteratur seit dem zweiten Weltkrieg aufzuweisen hat. Strebel

Weissberg, Guenter: The International Status of the United Nations.

New York: Oceana Publications, London: Stevens 1961. XII, 228 S. (The Library of World Affairs. N. 56). 7.50 \$.

Es mehren sich die Arbeiten, die der völkerrechtlichen Rechtspersönlichkeit internationaler Organisationen (oder einzelnen Aspekten dieser Rechtspersönlichkeit, vor allem dem Vertragsschließungsrecht) gewidmet sind. Zu ihnen gehört auch die vorliegende Untersuchung. Sie ist als echte Bereicherung der Diskussion zu werten. Der Verf. legt anschaulich und überzeugend dar, daß nicht nur den Staaten, sondern auch internationalen Organisationen Völkerrechtspersönlichkeit zukommt; Umfang und Bedeutung der Rechtspersönlichkeit sollen sich nach der jeweiligen Satzung, den Funktionen, dem Zweck und der Entwicklung der Organisation

richten. Die internationale Stellung speziell der Organisation der Vereinten Nationen wird für verschiedene Bereiche aufgezeigt und belegt, und zwar behandelt Verf. die allgemeine Vertragsschließungsbefugnis der Organisation, ihr Eingreifen im Korea-Konflikt (es habe sich um eine Aktion der UN selbst und nicht nur bestimmter Mitgliedstaaten gehandelt), die Aufstellung und Aufgaben der United Nations Emergency Force, die Privilegien und Immunitäten der Organisation und schließlich ihre Befugnis, völkerrechtliche Ansprüche geltend zu machen. Praxis und Dokumentation der Organisation sind jeweils gut ausgewertet, und der Leser erhält ein zuverlässiges und anschauliches Bild von der Tätigkeit der Weltorganisation in den genannten Bereichen. Ein Vorbehalt ist anzumerken: Verf. betont zwar mehrfach, die Rechtssubjektivität sei nicht unbegrenzt, sondern an Funktion und Entwicklung der Organisation gebunden; die Grenzen verschwimmen jedoch, und zuweilen dürften die Folgerungen, die aus der Rechtspersönlichkeit abgeleitet werden, etwas weit gehen. So erscheint es zweifelhaft, ob die Immunität der Organisation und ihrer Vertreter (auch gegenüber und in Nichtmitgliedstaaten?) bereits im Gewohnheitsrecht verankert ist (S. 144 ff.), und die These, die UN-Organisation sei als »Staat« im Sinne von Art. 34 des IGH-Statuts zu werten und damit parteifähig (S. 195, 200, 210), fordert zu Widerspruch heraus. Keinem Zweifel unterliegt es jedoch, daß es sich um eine wertvolle Untersuchung handelt.

Bernhardt

Yearbook of the International Law Commission. 4. 1952 ff. Vol. I. Summary records of the ... session. Vol. II. Documents of the ... session including the report of the Commission to the General Assembly. New York: United Nations.

Mit den vorliegenden Bänden (vgl. ZaöRV Bd. 17, S. 716; Bd. 18, S. 591; Bd. 20, S. 321 ff.) ist der Anschluß an den mit der 8. Session 1956 eingeleiteten Druck der Protokolle und Arbeitsergebnisse der ILC hergestellt und die Edition bis zur 12. Session 1960 fortgeführt. Diese bedeutende Reihe hat sich längst zu einem unentbehrlichen Standardwerk jeder Völkerrechtsbibliothek entwickelt und beispielsweise auf den beiden Genfer Seerechtskonferenzen 1958 und 1960 eine grundlegende Rolle gespielt (vgl. Meyer-Lindenberg, ZaöRV Bd. 20, S. 7 ff.; Bd. 21, S. 44 ff.). Schon die Besetzung¹⁾ der Kommission stellt deren Year-

¹⁾ Im Lauf der 4. Session 1952 wurden die ausgeschiedenen Mitglieder Brierly, Koretsky und Sir Benegal N. Rau ersetzt durch Koževnikov, H. Lauterpacht und Pal, so daß an der Session 1952 mitwirkten: Alfaro (Panama), Amado (Brasilien), Córdova (Mexiko), François (Niederlande), Hsu (China), Hudson (USA), Faris Bey El-Khoury (Syrien), Koževnikov (UdSSR), Lauterpacht (UK), Sandström (Schweden), Scelle (Frankreich), Spiropoulos (Griechenland), Yepes (Kolumbien) und Zourek (CSR); 1953 kam hinzu Pal (Indien), während Hudson krankheitshalber ausblieb, an dessen Stelle 1954 zunächst Parker, dann Edmonds eintrat; 1954 kamen hinzu García Amador (Cuba), Krylov statt Koževnikov (UdSSR) und Salamanca (Bolivien) (bis 1956), Yepes und Alfaro schieden aus; 1955 trat Sir Gerald Fitzmaurice anstelle des zum IGH gewählten Sir Hersch Lauterpacht, Nervo (Mexiko) anstelle von Córdova. 1957 kamen, infolge der Erhöhung der Mitgliederzahl von 15 auf 21, hinzu: Ago (Italien, Bartos (Jugoslawien), El-Erian (Ägypten), Khoman (Thailand), Matine-Daftary (Iran), Verdross (Österreich) und Yokota (Japan), und Tunkin ersetzte Krylov; 1958 wurde der zum IGH gewählte Spiropoulos durch Alfaro

book etwa in eine Linie mit dem *Annuaire de l'Institut de Droit international*, mit dem es auch in der Anlage manche Ähnlichkeit aufweist. Doch sind, bei engem Teilnehmerkreis, die Tagungen der ILC häufiger und viel ausgedehnter. Eine gewisse Diskontinuität der Besetzung machte sich besonders in der Berichterstattung manchmal störend bemerkbar.

Die Frage des *Schiedsverfahrens* wurde auf Grund des zweiten Vorwurfs von Scelle (Anlage zu dessen zweitem Bericht, *Yearbook* 1951 II, S. 117–120; vgl. *ZaöRV* Bd. 20, S. 322) durchdiskutiert (1952 I, S. 5–105, 192–220, 228–252; die Seitenzahlenangaben lassen kürzere Unterbrechungen durch andere Themen unberücksichtigt, so daß hier und da Überschneidungen auftreten). Ein Entwurf von 32 Artikeln nebst Kommentar wurde der UN-Generalversammlung vorgelegt (1952 II, S. 60–67) und vom UN-Generalsekretär den Regierungen zur Stellungnahme zugeleitet. Auf Grund dieser Stellungnahmen (1953 II, S. 232–241) erhielt der Entwurf 1953 nach Diskussion (I, S. 5–65, 301–321) Änderungen, die im Bericht an die UN-Generalversammlung samt den Grundsatzfragen erläutert sind (II, S. 204–207); dieser Bericht enthält auch die 1953 angenommene, als endgültig gedachte Fassung des Entwurfs (S. 208–212). Dieser war als Kollektivvertrag angelegt und hätte der Schiedsgerichtsbarkeit für die Mitgliedstaaten *quasi* obligatorischen Charakter gegeben. Die kritischen Stellungnahmen der Regierungen führten zu der EntschlieÙung 989 (X) der UN-Generalversammlung vom 14. 12. 1955 (1958 II, S. 80 f.), 1957 zur Wiederaufnahme des Gegenstandes (Entwurf: Scelle, 1957 II, S. 1–15; Diskussion: I, S. 172–197) und zu seiner Erledigung in einem neuen, zu zweiseitigem Abschluß bestimmten Modellvertrag mit der Möglichkeit der Anrufung des IGH, falls eine Streitpartei sich dem Schiedsverfahren entziehen will (1958 II, S. 80–88; Diskussion: I, S. 5–83, 95–100).

Das Thema *Staatsangehörigkeit mit Einschluß der Staatenlosigkeit* wurde 1952 auf Grund des Berichts von Hudson (1952 II, S. 3–24), mitbearbeitet von Paul Weis, erstmals diskutiert (I, S. 100–142). Hudson wurde als Sonderberichterstatter krankheitshalber durch Córdova ersetzt, der unter Mitarbeit von Kern o einen Bericht mit je einem Konventionsentwurf zur Verhinderung bzw. zur Einschränkung der Staatenlosigkeit vorlegte (1953 II, S. 167–195). Die Kommission gelangte nach Diskussion (I, S. 170–280, 321–345) zu veränderten und kommentierten Entwürfen (II, S. 222–230). Auf die Stellungnahmen von 15 Regierungen (1954 II, S. 163–173) wurden 1954 nach Diskussion (I, S. 3–52, 152–176) einige Artikel neu gefaßt (II, S. 141–147). Während die bisherigen Entwürfe nur Vorbeugung gegen künftige Staatenlosigkeit betroffen hatten, legte Córdova der Diskussion auf deren Wunsch zur Frage der Beseitigung oder Eindämmung gegenwärtiger Staatenlosigkeit 1953 einen zweiten Bericht mit Entwürfen eines Protokolls und einer Konvention vor (1953

ersetzt; El-Erian (Ägypten) trat zurück, um nicht neben El-Khoury (bisher Syrien) als zweiter Angehöriger der Vereinigten Arabischen Republik aufzutreten; dafür wurde 1959 Erim (Türkei) hinzugewählt, 1960 Jiménez de Aréchaga (Uruguay) für den zum IGH gewählten Alfaro und Yasseen (Irak) für den zurückgetretenen Khoman (Thailand).

II, S. 196–199) und 1954 einen dritten Bericht mit je zwei neuen Protokoll- und Konventionsentwürfen (1954 II, S. 26–42). Die Kommission diskutierte diese Entwürfe (I, S. 18–48, 171–180, 196 f.) und formulierte sieben als Anregungen gemeinte Artikel nebst Kommentar (II, S. 148). Sie diskutierte ferner das Problem mehrfacher Staatsangehörigkeit (I, S. 52–57) auf Grund des Berichts von Córdova (II, S. 42–52) und einer Übersicht des Sekretariats (S. 52–111) und stellte es samt allen weiteren Staatsangehörigkeitsfragen zurück. Die Vermeidung und Einschränkung künftiger Staatenlosigkeit fand ihre Regelung in der Konvention vom 29. 8. 1961 (A/CONF. 9/14), die Einschränkung bestehender Staatenlosigkeit in der vom selben Tag (A/CONF. 9/15).

Zum Regime des Territorialmeeres legte der Berichterstatter François 1952 einen Bericht mit kommentiertem Entwurf vor (1952 II, S. 25–43), der diskutiert wurde (I, S. 142–190) mit dem Beschluß, Stellungnahmen der Regierungen einzuholen. Ein zweiter Bericht von François mit Zusatz (1953 II, S. 57–79) nebst diesen Stellungnahmen (S. 79–89) und ein diese berücksichtigender dritter Bericht (1954 II, S. 1–6) wurden 1954 diskutiert (I, S. 57–123, 149–163, 181–203); ein kommentierter Entwurf (II, S. 153–162) wurde den UN-Mitgliedstaaten zur Stellungnahme, besonders zur offen gebliebenen Frage der Territorialmeerbreite zugeleitet. Diese (1955 II, S. 43–62) wurden von der Kommission 1955 diskutiert (I, S. 70–75, 93–99, 139–221 usw.), die ihren Entwurf teilweise änderte (II, S. 34–41), wobei als äußerste Grenze der vom Küstenstaat festsetzbaren Breite 12 sm vorgesehen wurden. 1956 wurden die Themen Hohe See und Territorialmeer zum Thema Seerecht vereinigt, worüber François einen Bericht nebst Zusammenfassung der Regierungsaussagen und deren vollem Wortlaut vorlegte (1956 II, S. 1–103). Die Kommission diskutierte das Territorialmeer (I, S. 4–11, 159–216, 279–287) und empfahl in ihrem Schlußbericht (II, S. 254–301) besonders die Frage der Territorialmeerbreite einer internationalen Konferenz vorzulegen, was 1958 und 1960 verwirklicht wurde (vgl. ZaöRV Bd. 21, S. 44 ff.).

Das Thema Hohe See, das sich im Lauf der Behandlung in eine wechselnde Reihe Unterfragen gliederte (1. allgemeines Regime, 2. Anschlußzone, 3. Festlandsockel, 4. Fischerei und Erhaltung der lebenden Schätze des Meeres, 5. Nationalität von Schiffen, 6. Straffurisdiktion bei Seeunfällen, 7. Rettung menschlichen Lebens zur See, 8. Annäherung und Kontrolle wegen Verdachts der Sklavenhaltung, 9. Unterseekabel, 10. Nacheile), war 1952 zu den Unterfragen 5–10 Gegenstand des dritten Berichts von François (1952 II, S. 44–49). Dieser und ein vierter und fünfter Bericht (1953 II, S. 1–53) nebst Stellungnahmen der Regierungen wurden 1953 diskutiert (I, S. 72–170, 198–206, 334–384), was zu einem Entwurf von Artikeln nebst Kommentar zum Festlandsockel und zur Anschlußzone führte (II, 212–220). Ein Bericht von François mit kommentiertem Entwurf (1954 II, S. 7–18) nebst Regierungsaussagen (1955 II, S. 1–4) wurden 1955 fast über die ganze Session diskutiert (I, S. 2–289). Der angenommene kommentierte Entwurf (II, S. 21–34) wurde einer Reihe internationaler Organisationen zugeleitet, die durch Beobachter auf der Internationalen Technischen Konferenz über die Er-

haltung der lebenden Meeresschätze in Rom vom 18. 4.–10. 5. 1955 vertreten waren (FAO, UNESCO und eine Anzahl Fischereiorganisationen). Ab 1956 ging das Thema Hohe See im Gesamthema Seerecht auf, über dessen Weiterbehandlung oben berichtet wurde, blieb aber selbständiger Diskussionsgegenstand (1956 I, S. 17–159, 256–279, 288 f.).

Zum Vertragsrecht hatte Brierly einen dritten Bericht vorgelegt (1952 II, S. 50–56). Infolge seines Rücktritts sah die Kommission von Erörterung ab und wählte Lauterpacht als neuen Berichterstatter (I, S. 220–227). Dieser legte 1953 einen umfangreichen ersten Teilbericht über Definition und Natur, Abschluß und Gültigkeitsvoraussetzungen von Verträgen vor (1953 II, S. 90–162), dem Teilberichte über vier weitere Fragenkomplexe folgen sollten, wozu es aber infolge seiner Wahl zum IGH nicht mehr kam. Dem vorliegenden Teilbericht ist ein Memorandum von Yepes beigegeben (II, S. 163–166). Der von Lauterpacht 1954 vorgelegte zweite Bericht (1954 II, S. 123–139) enthält lediglich Ergänzungen und Modifikationen zum ersten Teilbericht. Sir Gerald Fitzmaurice als Nachfolger Lauterpachts sah mit Rücksicht auf erhebliche Abweichungen des Lauterpacht'schen Entwurfs von bereits verabschiedeten Artikeln der Kommission, die ihrerseits von Vorschlägen Brierly's abwichen, keine Möglichkeit, das Werk Lauterpachts einfach fortzuführen, sondern unternahm eine Synthese der Vorarbeiten, die er 1956 als ersten Teilbericht aus 42 Artikeln mit Kommentar zunächst zu allgemeinen Fragen und zum Vertragschluß vorlegte (1956 II, S. 104–128). Ihm folgte 1957 ein zweiter Teilbericht über Fragen der zeitlichen Geltung, Beendigung und Suspendierung (1957 II, S. 16–70), 1958 ein dritter über substantielle Gültigkeit (1958 II, S. 20–46), 1959 ein vierter über Wirkungen, Ausführung und Durchführung von Verträgen (1959 II, S. 37–81) und eine Note des UN-Sekretariats über seine Praxis im Vertragsrecht (II, S. 82 f.). 1959 kam es erstmals zur Diskussion, aber nur des ersten Teilberichts (1959 I, S. 3–75, 95–115, 178–191), und zur Annahme von 17 kommentierten Artikeln (II, S. 88–109). Auch der 1960 vorgelegte fünfte Bericht (1960 II, S. 69–107) über die Wirkungen von Verträgen gegenüber Drittstaaten wurde vorerst nicht diskutiert.

Das Thema Verbrechen gegen den Frieden und die Sicherheit der Menschheit wurde 1954 wieder aufgenommen mit einem unter Wiedergabe und Berücksichtigung der Stellungnahmen von 14 Regierungen abgefaßten dritten Bericht von Spiropoulos (1954 II, S. 112–122). In der Diskussion (I, S. 123–152, 176–180, 195 f.) gelangte die Kommission zur Änderung einiger Artikel mit Kommentar (II, S. 150–152). Ein zweiter hektographierter Bericht von Spiropoulos (A/CN. 4/44) lag 1956 vor, wurde aber nicht mehr diskutiert.

Zum Thema Diplomatische Beziehungen und Immunitäten, das ebenfalls auf der ursprünglichen Traktandenliste der Kommission von 1949 stand, aber nicht für vordringlich erklärt worden war, wurde 1954 Sandström zum Berichterstatter ernannt (1954 II, S. 162), der 1955 einen

Bericht mit Kodifikationsentwurf vorlegte (1955 II, S. 9–17). 1956 folgte ein umfangreiches Memorandum des Sekretariats mit einer Übersicht über Staatenpraxis und Literatur (1956 II, S. 129–172). 1957 verabschiedete die Kommission nach Diskussion (1957 I, S. 2–154, 199–231) einen kommentierten Entwurf (II, S. 132–143). Auf Grund der Stellungnahmen von 21 Regierungen (1958 II, S. 111–139) und aus dem 6. Komitee der UN-Generalversammlung (A/CN. 4/L. 72) und eines neuen Entwurfs von Sandström (II, S. 16–19) beschloß die Kommission (I, S. 84–95, 100–201, 234–257) eine Neufassung (II, S. 89–105), die den UN-Mitgliedstaaten als Grundlage einer Konvention empfohlen werden sollte, die in Wien am 15. 4. 1961 unterzeichnet wurde (A/CONF. 20/10, April 15, 1961; A/CONF. 20/13, April 16, 1961).

Die spezielle Frage der *Ad hoc*-Diplomatie, die in der Einführung zum Bericht über diplomatische Beziehungen und Immunitäten ausgesondert worden war (1958 II, S. 89 § 51), war Gegenstand eines Berichts von Sandström (1960 II, S. 103–109, 112) und eines Vorschlags und Memorandums von Jiménez de Aréchaga (S. 110–112) und kurzer Diskussion (I, S. 257–276, 283–288, 326–332) mit dem Ergebnis, daß die Frage der *ad hoc*-Diplomatie, die vor allem diplomatische Konferenzen umfaßt, nicht getrennt werden könne von dem Thema »Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen«, das die Kommission ebenfalls ausgesondert hatte. Die Kommission verabschiedete lediglich drei Artikel mit Kommentar über Sondermissionen (1960 II, S. 173 f.).

Das Thema Konsularische Beziehungen und Immunitäten wurde 1956 auf Grund eines Fragebogens von Zourek (1956 II, S. 301) kurz erörtert (I, S. 249). Zourek legte 1957 einen Bericht mit kommentiertem Entwurf vor (1957 II, S. 71–103), der 1958 diskutiert wurde (1958 I, S. 201–216). 1959 wurde er, nebst Vorschlägen von Verdross und Scelle (1959 II, S. 84–86), ab 19. 5. ziemlich über die ganze Session weiterdiskutiert (I, S. 75–94, 116–178, 191–203) und zu einem erläuterten, aber noch nicht endgültigen Entwurf umgestaltet (II, S. 109–122). 1960 wurde auf Grund eines zweiten Berichts (1960 II, S. 2–37) und eingehender Diskussion (I, S. 3–257, 288–326, 332–342) ein neuer kommentierter Entwurf angenommen (II, S. 144–179), der 1961 seine endgültige Fassung erhalten sollte.

Das Thema Verantwortlichkeit der Staaten wurde der Kommission durch Entschließung der UN-Generalversammlung 799 (VIII) vom 7. 12. 1953 aufgegeben, aber zunächst zurückgestellt. García Amador legte 1954 ein Memorandum (1954 II, S. 21–25), 1956 einen »Internationale Verantwortlichkeit« betitelten Bericht mit Entwurf und Bibliographie vor (1956 II, S. 173–231), der kurz erörtert wurde (I, S. 228–249). 1957 folgte ein weiterer Bericht (1957 II, S. 104–130), der diskutiert wurde (I, S. 154–172), 1958 ein dritter (1958 II, S. 47–73), 1959 ein vierter (1959 II, S. 1–36), 1960 ein fünfter Bericht (1960 II, S. 41–68), doch kam es noch nicht zu weiterer Diskussion.

Abgesehen von diesen Sachthemen befaßte sich die Kommission fortlaufend mit

der Frage der Zusammenarbeit mit anderen, insbesondere mit inter-amerikanischen Körperschaften. Auf ihre Entschlüsse vom 27. 7. 1954 und 29. 6. 1955 erstattete ihr Sekretär einen Bericht über die 3. Tagung des inter-amerikanischen Juristenrats in México-City vom 17. 1.–4. 2. 1956 (1956 II, S. 236–252), die sich mit den Fragen der Territorialgewässer und der Vorbehalte zu Kollektivverträgen, und auf die Entschliebung vom 31. 5. 1956 (1956 II, S. 302) über die 4. Tagung in Santiago de Chile vom 24. 8.–12. 9. 1959 (1960 II, S. 120–142), die sich mit den Fragen der Vorbehalte sowie der Verantwortlichkeit der Staaten beschäftigt hatte. Zusammenarbeit mit entsprechenden Organismen des afro-asiatischen Raums ist angebahnt (1959 II, S. 123; 1960 II, S. 181).

Einen Überblick auf die Arbeiten der ILC in den ersten zehn Jahren 1949–1958 gab ihr Bericht von 1958 (II, S. 109 f.), zum Teil in Erwiderung auf Kritik der Langsamkeit ihrer Aufgabenerledigung.

Es ist im Rahmen dieser Besprechung nicht möglich, auf den wissenschaftlichen Ertrag der Arbeiten der ILC näher, vor allem kritisch einzugehen und mehr zu zeigen, als was die bisher vorliegenden Bände enthalten und wo Material zu den einzelnen Beratungsgegenständen aufzufinden ist. Eine gegenständlich zusammenfassende Übersicht, die diese Auffindung erleichtert, wird bisher nur unzureichend geboten. Es wäre angenehm, etwa in jedem zehnten Jahresband ein *sämtliche* Bände umfassendes Generalregister zu finden. Außerdem wäre es erwünscht, die kurze und oft zitierte Satzung der ILC in jedem Jahresband in der jeweils gültigen Fassung vor Augen zu haben.

Die Berichte zu den einzelnen Sachfragen, besonders etwa zum Vertragsrecht, haben zum Teil den Rang von Monographien, die bibliothekarisch im allgemeinen nicht erfaßt werden. Doch dürfen sie bei keiner Literaturübersicht zum einzelnen Thema fehlen oder gar bei dessen Bearbeitung übersehen werden. Daß die erste Traktandenliste vielleicht etwas zu kühn aufgestellt wurde und daß bisher nur einige wenige der darin aufgeführten Vorhaben ihre Krönung durch einen Kollektivvertrag gefunden haben, hat überhaupt nichts zu bedeuten für den unschätzbaren Wert der in Einzeluntersuchung und Diskussion erzielten Klärung vieler Probleme und der sich hierin manifestierenden erdumspannenden geistigen und im wesentlichen objektiven Zusammenarbeit. Das hier aufgehäuften Material harret noch der wissenschaftlichen Auswertung, und wer Anregungen zu eigener Arbeit sucht, findet sie hier in Fülle. Wissenschaftstheoretisch ist von Interesse, daß bei den Kodifikationsarbeiten der ILC die Unmöglichkeit, zwischen Feststellung des geltenden Rechts und schöpferischem Entwurf scharf zu trennen, auf Schritt und Tritt sichtbar wird. Der Schwerpunkt scheint in schöpferischer und konstruktiver Auswertung des empirisch Festgestellten zu liegen. Für die Auslegung der abgeschlossenen Konventionen haben die zugehörigen Entwürfe, Kommentare, Diskussionen und Berichte der ILC die Qualität vorbereitender Materialien. R e d.